

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

40 / ZRS / 2 / 1

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 805 vom 08.06.2021

Gemeinde Liestal



Zonenreglement Siedlung

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Bemerkungen
40/ZRS/2/0	805	08.06.2010	Zonenreglement Siedlung
40/ZRS/2/1	805	08.06.2021	Lärmempfindlichkeitsstufen-Planung 2019

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 11.10.2021 / DZ

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	4
A. Zonentabelle	4
Art. 2 Grundmasse der Bauzonen	
B. Zonen im Siedlungsgebiet	6
Art. 3 Wohnzonen W2, W2a Geschäftsteil in Wohnzonen	
Art. 4 Wohn- und Geschäftszonen WG2, WG3, WG4	
Art. 5 Wohn- und Geschäftszone WG3a (Erzenbergstrasse)	
Art. 6 Wohn- und Geschäftszone Dienstleistungen WG3b	
Art. 7 Wohn- und Geschäftszone WG3c	
Art. 8 Spezialzone Wohnen Bestand	
Art. 9 Gewerbebezonen G1 und G2	
Art. 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA	
Art. 11 Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA mit Fremdnutzung	
Art. 12 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	
Art. 13 Spezialzone Gärtnerei	
Art. 14 Spezialzone Tierpark	
Art. 15 erschwerte Bodenverhältnisse	
Art. 16 Grünzone	
Art. 17 Grünzone für Sichtschutzpflanzgürtel	
Art. 18 prägende Geländekante	
Art. 19 Gehölze	
Art. 20 Gebiet mit ökologischen Werten	
Art. 21 Aussichtsschutz	
Art. 22 archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte	
Art. 23 Uferschutzzone	
Art. 24 Bachausdolung	
Art. 25 erhaltenswerte Gebäude (kantonal)	
Art. 26 Gebäude mit Abbruchbewilligungs-Pflicht (kommunal)	
C. Allgemeine Bauvorschriften	11
Art. 27 massgebende Parzellenfläche	
Art. 28 Ausnützungsziffer	
Art. 29 Hauptbauten	
Art. 30 Nebenbauten	
Art. 31 Definition Geschosse	
Art. 32 zulässiges Gebäudeprofil in W- und WG-Zonen	
Art. 33 Gebäudehöhe für Gewerbebezonen	
Art. 34 Gebäudelänge	
D. Gestaltung der Bauten und der Umgebung	14
Art. 35 Dachaufbauten	
Art. 36 Umgebungsgestaltung	
Art. 37 Versiegelung, Flachdachbegrünung	
E. Quartierplanung	16
Art. 38 Quartierplan / Quartierplanpflicht	
Art. 39 Quartierplan nach vereinfachtem Verfahren	
F. Spezielle Bestimmungen	18
Art. 40 Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan	
G. Weitere Bestimmungen	19
Art. 41 Nebenräume und Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen	

	Seite	
Art. 42	Spielplätze und Freizeitanlagen	
Art. 43	Abstellplatzbedarf, Ersatzabgaben	
Art. 44	Lärmschutzmassnahmen	
Art. 45	Bonus für hindernisfreies Wohnen	
Art. 46	Delegation Baupolizei- und Bewilligungswesen	
Art. 47	Aufgaben Stadtbaukommission	
Art. 48	Bauten und Anlagen im kleinen Baubewilligungsverfahren	
Art. 49	Rechtsmittel	
H. Ausnahmebestimmungen		22
Art. 50	Ausnahmen	
I. Schluss- und Übergangsbestimmungen		22
Art. 51	Übergangsbestimmungen	
Art. 52	Aufhebung früherer Beschlüsse	
Art. 53	Inkrafttreten	
		Seite
Anhänge		
Anhang A	Sockelgeschoss und Vollgeschoss in WG3a (Erzenbergstrasse) Gemäss Art. 5	24
Anhang B	Dach- und Sockelgeschoss gemäss Art. 31	25
Anhang C	Garagen im Hauptbau gemäss Art. 31 Abs. 8	26
Anhang D	Kompensation Sockelgeschoss bei Verzicht auf Dachgeschoss Gemäss Art. 31 Abs. 9	27
Anhang E	Bergseitiges Attikageschoss im geneigten Gelände gemäss Art. 32 Abs. 4	28
Anhang F	Gebäudeprofil gemäss Art. 32 Abs. 1, 2 und Gebäudelänge bei versetzten resp. terrassierten Geschossen gemäss Art. 32 Abs. 3 sowie Art. 34 Abs. 3	29
Anhang G	Dachaufbauten und Dacheinschnitte gemäss Art. 31 Abs. 11 – 13 sowie Art. 35 Abs. 3 - 5 und 7	30
Anhang H	Attikageschoss und Fassadenhöhe beim vereinfachten Quartierplanverfahren und bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan gemäss Art. 39 Abs. 3 lit. d, h und g sowie Art. 40 Abs. 4 lit. b, e und f	31
Anhang I	Terrassierte Bauweise gemäss Art. 39 Abs. 3 lit. e (vereinfachtes Quartierplanverfahren) sowie gemäss Art. 40 Abs. 4 lit. c (Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan)	32
Anhang K	Haupt- und Nebenbauten gemäss Art. 29	33
Anhang L	Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte gemäss Art. 22	34
Anhang M	Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 26	37
Anhang N	Übersicht Ausnützungsziffer-Zuschläge gemäss Art. 2, Art. 39 Abs. 3b und 4, Art. 40 Abs. 4a und 5	38
Anhang O	Art der Dienstleistungsbetriebe gemäss Art. 6 Abs.1	39
Anhang P	Gebiete mit Quartierplanpflicht gemäss Art. 38 Abs. 1	40
Anhang Q	Reduktionsfaktoren Abstellplatzbedarf gemäss Art. 43 Abs. 1	41
Anhang R	Liste der einheimischen Pflanzen gemäss Art. 36 Abs. 3	42

Art. 1
Zweck,
Geltungsbereich

Die Zonenvorschriften bestehen aus dem Zonenplan Siedlung und dem Zonenreglement Siedlung. Sie bezwecken eine geregelte Bodennutzung und Bautätigkeit im Gemeindegebiet.

Teilzonenreglement Zentrum (TZRZ) und Zonenreglement Landschaft (ZRL) sind nicht Gegenstand des Zonenreglements Siedlung

A. Zonentabelle

Art. 2
Grundmasse der Bauzonen

	zul. Vollgeschosshzahl *	zul. Ausnützungsziffer %	zul. Fassadenhöhe m	zul. Gebäudehöhe m	zul. Gebäudelänge m	Lärmempfindlichkeitsstufe gem. LSV **	zul. Wohnungszahl pro Baukörper
W2	2	56	6	9.5	25	II	5
W2a	2	Art. 3 Abs. 2	6	9.5	25	II	
WG2	2	60	7	10.5	35	II	
WG3	3	80	10	13.5	40	II	
WG3a	3	80	10	13.5	30	II	
WG3b	3	80	10	13.5	50	III	
WG3c	3	Art. 7	10	13.5	50	II	
WG3d	3	80	10	13.5	40	III	
WG4	4	95	13	16.5	50	II	
Spezialzone Wohnen Bestand s. Art. 8						II	
Spezialzone Gärtnerei (siehe Art. 13)						III	s. Art. 13
Zone für Sport- und Freizeitanlagen						III	
Spezialzone Tierpark (siehe Art. 14)						II	
OeWA	-	-	-			II	
OeWA F	-	-	-			II	
G1	-	-	-	15.0		III	
G2	-	-	-	20.0		III	

* Kompensation Sockelgeschosse in W2 s. Art. 31 Abs. 8 + 9

** Höhereinstufungen der Lärmempfindlichkeitsstufe LES sind im separaten Lärmempfindlichkeitsstufenplan dargestellt.

Art. 2a Lärmempfindlichkeitsstufen in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Erläuterungen,
Hinweis auf über-
geordnetes Recht

<u>Nr.</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>LES</u>
<u>1</u>	<u>Schule Fraumatt</u>	<u>II</u>
<u>2</u>	<u>Kindergarten Radacker</u>	<u>II</u>
<u>3</u>	<u>Feuerwehrmagazin</u>	<u>III</u>
<u>4</u>	<u>Landschule Röserntal</u>	<u>II</u>
<u>5</u>	<u>Eingliederungsstätte</u>	<u>II</u>
<u>6</u>	<u>Fernheizkraftwerk / Zentralwäscherei / Sport</u>	<u>III</u>
<u>7</u>	<u>Kantonales Altersheim / kantonale Verwaltung</u>	<u>II</u>
<u>8</u>	<u>Berufsschule</u>	<u>II</u>
<u>9</u>	<u>Kantonale Verwaltung</u>	<u>II</u>
<u>10</u>	<u>Kantonale psychiatrische Dienste</u>	<u>II</u>
<u>11</u>	<u>Staatsarchiv</u>	<u>II</u>
<u>12</u>	<u>Primar- und Realschule Rotacker, Kindergarten</u>	<u>II</u>
<u>13</u>	<u>Gymnasium Liestal</u>	<u>II</u>
<u>14</u>	<u>Kindergarten Schwieri</u>	<u>II</u>
<u>15</u>	<u>Kindergarten Oristal</u>	<u>II</u>
<u>16</u>	<u>Aussichtspunkt Burg-Wetterchrüz, Reservoir</u>	<u>II</u>
<u>17</u>	<u>Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten</u>	<u>II</u>
<u>18</u>	<u>Kleinkindergarten Frenke</u>	<u>II</u>
<u>19</u>	<u>Primar-, Real- und Sekundarschule Frenke, Progymnasium mit Sportanlage</u>	<u>II</u>
<u>20</u>	<u>Eidgenössische Zollschule</u>	<u>II</u>
<u>21</u>	<u>Kindergarten Arisdörferstrasse</u>	<u>II</u>
<u>22</u>	<u>Altersheim Brunnmatt</u>	<u>II</u>
<u>23</u>	<u>Kindergarten Rosen</u>	<u>II</u>
<u>24</u>	<u>Seminar</u>	<u>II</u>
<u>25</u>	<u>Pumpwerk</u>	<u>III</u>
<u>26</u>	<u>Kinderspielplatz Langhag</u>	<u>II</u>
<u>27</u>	<u>Parkplatz Uferwegsteg</u>	<u>III</u>
	<u>OeWa-Zonen ohne Zweckbestimmung</u>	<u>III</u>

(Teile der Parzellen Nrn. 2030, 2674, 2916, 5459)

B. Zonen im Siedlungsgebiet		
Art. 3 Wohnzone W2	1 <u>Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.</u> Zugelassen sind namentlich kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Zubringerverkehr.	§ 21 Abs. 1 RBG
Wohnzone W2a	2 In der Wohnzone W2a richtet sich die Nutzungsart nach Art. 3 Abs. 1. Wird in der W2a-Zone eine Ausnützungsziffer von mehr als 65 % beansprucht, so ist nach einer Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan zu bauen. Dabei darf die Gesamtnutzung nicht mehr als 74 % betragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art 40. Ein Gesamtkonzept hat eine Parzellenfläche von mind.	Leisenberg/Hurli Mutation Nr. 1/45 vom 10.1.2000 § 50 RBG
Geschäftsanteil in Wohnzonen	3 In den Wohnzonen W2, W2a und W2b beträgt der maximale Geschäftsanteil pro Parzelle 40% der zulässigen Ausnützung.	§ 21 Abs. 2 RBG
Art. 4 Wohn- und Geschäftszonen WG2, WG3, WG4	<u>Die Wohn- und Geschäftszonen WG2, WG3 und WG4 umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind.</u>	§ 21 Abs. 2 RBG
Art. 5 Wohn- und Geschäftszone WG3a (Erzenbergstrasse)	1 In der Wohn- und Geschäftszone WG3a sind eine besonders gute Einordnung in die Hanglage und Topografie sowie eine gute Durchgrünung anzustreben.	Gebiet Erzenbergstrasse
	2 Für Geschäfts-Nutzungen dürfen Gebäude mit Sockelgeschoss und einem Vollgeschoss bis an die kommunale Strassenbaulinie* gebaut werden. <i>Siehe Erwägungen RRB</i>	Anhang A *Verfahren gem. § 5RBV
Art. 6 Wohn- und Geschäftszonen WG3b und WG3d Wohn- und Geschäftszone „Dienstleistungen“ WG3b, Wohn-Geschäftszone WG4	1 In der Wohn- und Geschäftszone <u>WG3b und WG3d</u> WG4 sind Bauten und Anlagen für mässig störende Betriebe, für Dienstleistungen, Bildung, kulturelle Aktivitäten, Freizeit sowie für das Wohnen zulässig.	Anhang 0 Art der Dienstleistungsbetriebe
	2 In der Wohn- und Geschäftszone <u>WG3b</u> die zulässigen Anteile der Ausnutzungsflächen pro Parzelle betragen: - Dienstleistung / Geschäftsnutzung: mindestens 70 % - Wohnen: höchstens 20 %	
	3 Wohnnutzungen sind vor Verkehrs- und Gewerbelärm so zu schützen, dass die Werte der Lärmempfindlichkeitsstufe II gem. Lärmschutzverordnung eingehalten werden können. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein entsprechender Lärnmachweis zu erbringen.	
	3 <u>In der Wohn- und Geschäftszone WG3d beträgt der Umfang an mässig störenden Betrieben 0 – 100%</u>	
Art. 7 Wohn- und Geschäftszone WG3c <i>Siehe Erwägungen RRB</i>	In der Wohn- und Geschäftszone WG3c ist eine Bebauung nur gemäss Sonderbauvorschriften (Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan) möglich.	Heidenloch Mutation Nr. 1/53 vom 15.7.2003

Art. 8
Spezialzone Wohnen,
Bestand

Siehe Erwägungen RRB

- 1 Die Spezialzone Bestand bezweckt die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bebauung.
- 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen für das Wohnen sowie für wenig störende Betriebe, Dienstleistungen, Bildung, kulturelle Aktivitäten und Freizeit.
- 3 Für Neu-, Ersatz- und Umbauten, insbesondere zu Gunsten der Wohnqualität und energetischer Verbesserungen, sind Volumenerweiterungen um maximal 5% des Bestandes am 1.1.2006 zulässig.
- 4 Bauliche Veränderungen müssen die Einheitlichkeit der bestehenden Bebauung und eine gute Gesamtwirkung gewährleisten.

Art. 9
Gewerbebezonen G1 und
G2

Siehe Erwägungen RRB

*Vom Regierungsrat
Nicht genehmigt*

- 1 Gewerbebezonen umfassen Gebiete, die insbesondere der Aufnahme von mässig störenden Betrieben vorbehalten sind.
- 2 Ergänzend zu § 23 RBG sind in den Gewerbebezonen zulässig:
 - a) Mässig störendes Gewerbe, industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion, der Güterverteilung, der Lagerung und des Transports sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Fachmärkte und Büros;
 - b) ~~Pro Betrieb maximal eine Wohnung, sofern die üblichen wohnhygienischen Anforderungen gewährleistet sind und die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden.~~
- 3 In der Gewerbezone G1 sind Lagerhäuser oder Produktionen im Sinne von Störfallbetrieben nur zulässig, wenn sie einen bestimmten Sicherheitsabstand zur angrenzenden Wohnzone aufweisen.
- 4 Anlagen, die über die zulässige Nutzung gemäss Abs. 1 bis 3 hinausgehen, sind nur im Rahmen eines Quartierplanes zulässig.

§ 23 Abs. 1 und
5 RBG

Anhang A
*Verfahren gem.
§ 5RBV

Kantonales Si-
cherheitsinspek-
torat beziehen

§ 51 RBG und
§§ 21 ff RBV

Art. 10
Zone für öffentliche
Werke und Anlagen
OeWA

- 1 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
- 2 Die Art der Nutzung richtet sich nach dem kantonalen Recht und nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck gemäss Abs. 3. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.
- 3 Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen ist für folgende Zwecke bestimmt:
 - a) Pflege (Spital, Heime und Psychiatrische Klinik)
 - b) Ausbildung, Erziehung (Schulen)
 - c) Infrastruktur (z.B. Reservoir, Fernheizkraftwerk)
 - d) Verkehr
 - e) Kultur, Freizeit
 - f) Verwaltung
 - g) Kirche Friedhof

Heidenloch Mu-
tation Nr. 1/53
vom 15.7.2003

Grundzüge der Überbauung und baupolizeiliche Vorschriften	4	Die Bauten und Anlagen in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen passen sich dem Ortsbild an und nehmen bezüglich Gebäudehöhen und Gestaltung Rücksicht auf die benachbarten Quartiere.	
Art. 11 OeWA mit Fremdnutzung <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	1	In den OeWA-Zonen mit Fremdnutzungsanteil sind nebst den zulässigen Nutzungen gemäss Art. 10 zusätzlich auch Wohn- und Geschäftsnutzungen zulässig. Der Nutzungszuschlag beträgt 40% der Richtwerte gemäss Abs. 2.	§ 24 Abs. 2 RBG siehe auch Art 10
	2	Für die Berechnung des Fremdnutzungsanteils gelten folgende Richtwerte: Psychiatrische Klinik Kantonales Altersheim, altes Spital	AZ für öffentliche Werke und Anlagen* 72% 100%
		*bezogen auf die im Zonenplan markierte Fläche	
Art. 12 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	1	<u>Zonen für Sport- und Freizeitanlagen umfassen Gebiete, in denen insbesondere private Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit errichtet werden dürfen.</u>	§ 26 RBG
	2	Bauten und Anlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie haben in Architektur und Gestaltung sowie bezogen auf ihre maximalen Masse auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.	
Art. 13 Spezialzone Gärtnerei	1	Die Spezialzone Gärtnerei bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des Gärtnereibetriebes mit den betriebsnotwendigen Einrichtungen.	Zonenreglement Landschaft § 17
	2	Zulässig sind: a. Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen b. betriebsnotwendige Lager-, Parkplätze und Erschliessungsanlagen c. maximal 2 Wohnungen d. Verkaufsflächen für den Verkauf von Pflanzen und Erzeugnissen aus dem eigenen Betrieb sowie in direktem Zusammenhang dazu stehender Produkte	
Art. 14 Spezialzone Tierpark	1	Die Spezialzone Tierpark umfasst den bestehenden Tierpark der Psychiatrischen Klinik samt zugehörigen Weiden. Der Tierpark ist im öffentlichen Interesse zu erhalten.	
	2	Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sowie Neubauten, die dem Zonenzweck dienen, sind zulässig	
Art. 15 erschwerte Bodenverhältnisse	1	In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten, sind Bauten so in das Terrain einzugliedern, dass die Stabilität und Sicherheit des Baugrundes gesichert sind. Terrainveränderungen dürfen nur sehr zurückhaltend vorgenommen werden.	Gebiete Schlei- fenberg/Erzen- berg
	2	Mit dem Baugesuch ist ein geologisches Gutachten einzureichen, welches die Stabilität und Sicherheit des Baugrundes nachweist. Im Umgebungsplan gem. Art. 36 ist die Terrainsituation (insbesondere das gestaltete Terrain) sorgfältig darzustellen.	bei Bauvorhaben, die keinen Einfluss auf die Bodenverhältnisse haben, kann die Stadt auf ein Gutachten verzichten

Art. 16 Grünzone	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grünzone umfasst Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd von einer Überbauung freizuhalten sind 2 Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig. 3 Für weitergehende Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen (inkl. Baum- und Straucharten / Vegetationstypen usw. innerhalb der entsprechenden Kategorie) erlässt der Stadtrat eine Verordnung. 	<p><i>die Art der Nutzung richtet sich nach § 27RBG § 109 RBG (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) bleibt vorbehalten</i></p>	
Art. 17 Grünzone für Sichtschutzpflanzgürtel	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grünzone für Sichtschutzpflanzgürtel grenzt die Gewerbezone gegenüber einer Wohnzone, Wohn-/Geschäftszone oder der Zentrumszone ab. 2 Bei Neubauten in der Gewerbezone sind die Wohngebiete durch geeignete Vorkehrungen gegen übermässige und nachteilige Immissionen aus den Gewerbebezonen abzuschirmen. 3 Es ist ein möglichst durchgehender Sichtschutzpflanzgürtel mit einheimischen Pflanzen anzulegen. Lagerung/ Deponie und Parkierung sind nicht zulässig. 		<p><i>für die Art der Bepflanzung ist ein Grün- und Freiraumkonzept vorzulegen Anhang R Pflanzenliste des Stadtbauamtes</i></p>
Art. 18 Prägende Geländekante	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die prägenden Geländekanten sind einer Nutzungszone überlagert. Sie gliedern den Siedlungsraum und dienen dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopverbund. 2 Die prägenden Geländekanten sind - soweit sie innerhalb der Bauzone liegen - im Rahmen von Gesamtkonzepten wie auch bei Einzelprojekten zu berücksichtigen. 3 Für weitergehende Bestimmungen erlässt der Stadtrat eine Verordnung. 		
Art. 19 Gehölze	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die erhaltenswerten Gehölze sind im Zonenplan bezeichnet. 2 Die Stadt sorgt für die Pflege und den Unterhalt der erhaltenswerten Gehölze von lokaler Bedeutung. 3 Müssen bezeichnete Gehölze aus zwingenden Gründen (wie Krankheit, Alter, Gefährdung) beseitigt werden, bedarf dies der Genehmigung des Stadtbauamtes. Eine standortgerechte Ersatzpflanzung wird einvernehmlich vereinbart oder vom Stadtrat verfügt. 4 Die Stadt beteiligt sich angemessen an den Kosten für die Ersatzpflanzung. 5 Der Stadtrat regelt Einzelheiten, insbesondere über Schutz, Pflege, Ersatzpflanzungen und Kosten in einer Verordnung. 		
Art. 20 Gebiet mit ökologischen Werten	<p>Bei baulichen Veränderungen in den Gebieten „mit ökologischen Werten“ soll die Umgebung möglichst naturnah gestaltet werden.</p>		

Art. 21 Aussichtsschutz	<p>1 In den im Zonenplan bezeichneten Lagen ist die Aussicht zu gewährleisten. Es dürfen keine Bauten oder Anlagen erstellt, Bepflanzungen oder andere sichthemmende Massnahmen vorgenommen werden, welche die dauernde Freihaltung der Aussicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wenn durch Rücksicht auf den Aussichtsschutz die bauliche Nutzung (z.B. Nutzungsmass, Höhe) gegenüber der zulässigen eingeschränkt wird, kann der Stadtrat zur <i>Siehe Erwägungen RRB</i> Kompensation der Einschränkung Ausnahmen von den Bau- und Zonenvorschriften gewähren.</p>	
Art. 22 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte	<p>1 Der Schutz archäologischer Einzelobjekte dient der Erhaltung archäologischer Geschichtszeugnisse. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.</p> <p>2 Sämtliche Veränderungen (Bodeneingriffe, Aufschüttungen etc.) und Restaurierungen dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde (Kantonsarchäologie) vorgenommen werden, welche gegebenenfalls eine vorgängige Untersuchung anordnet.</p>	<p><i>Archäologiegesetz vom 11.12.2002</i></p> <p><i>Anhang L Detailinformation zu den einzelnen Objekten</i></p>
Art. 23 Uferschutzzone	<p>1 <u>Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.</u></p> <p>2 Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung sind geschützt; sie dürfen weder abgeholzt noch gerodet werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen für Pflege und Unterhalt.</p> <p>3 Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen, Terrainveränderungen, Gartengestaltung, standortfremde Bepflanzungen, Einsatz von Dünger und Pestiziden sind nicht zulässig.</p> <p><i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i> Fusswege sowie der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig.</p> <p>4 Hartverbauungen sind nach Möglichkeit im Rahmen des Unterhalts sukzessive zu entfernen und durch Uferbefestigungen unter Einhaltung der Hochwassersicherheit mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu ersetzen. Die Flächen sind hinsichtlich ihrer optimalen Wirkung für den Biotopverbund weiter zu entwickeln.</p> <p>5 Die Uferschutzzone ist eine Grundnutzungszone.</p> <p>6 Der Stadtrat regelt Einzelheiten, insbesondere über Schutz, Pflege und Kosten in einer Verordnung. <i>Siehe Erwägungen RRB</i></p>	<p>§ 13 RBV § 46 Abs. 3 und 4 RBV</p> <p><i>Nutzungsbe- rechnung nach Art. 27 Abs. 3 und RBV</i></p>
Art. 24 Bachausdolung	<p>Eingedolte Gewässer sind in den im Zonenplan bezeichneten Abschnitten nach Möglichkeit, insbesondere aber im Rahmen von Neuüberbauungen und baulichen Massnahmen, offen zu legen. Dabei sind Ufer und Sohle naturnah zu gestalten und eine standortgerechte Ufervegetation anzulegen.</p>	<p><i>Art. 35 GSchG WBauG BL</i></p>

Art.25 erhaltenswerte kantonale Gebäude (kantonale = K)	1 Die im Zonenplan bezeichneten „erhaltenswerten Gebäude“ sind in ihrer Substanz , Konstruktion und Erscheinung zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.	<i>Gesetz über den- Denkmal- und Heimat- schutz (OHG) vom 9.4. 1992 Die Gebäude sind im Inventar- plan mit einem K bezeichnet</i>
<i>Siehe Erwägungen RRB</i>	2 Die im Zonenplan mit einem schwarzen Punkt bezeichneten Bauten stehen unter kantonalem Schutz. Bauliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.	
Art. 26 Gebäude mit Abbruchbewilligungs- Pflicht (kommunal = S) <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	Die im Zonenplan bezeichneten „Gebäude mit Abbruch- bewilligungs-Pflicht“ sind aus kommunaler Sicht wertvoll. Für deren Abbruch ist eine Abbruchbewilligung, für bauliche Veränderungen eine Baubewilligung erforderlich.	<i>Verfahren s. Anhang M Die Gebäude sind im Inventar- plan mit einem S bezeichnet</i>

C. Allgemeine Bauvorschriften

Art.27 massgebende Parzellen- fläche	1 <u>Für die Berechnung der baulichen Nutzung ist die im Zeit- punkt der Erteilung der Baubewilligung vorhandene Par- zellenfläche (der Bauzone) massgebend.</u>	§ 46 RBV
	2 liegen Parzellenteile in verschiedenen Bauzonen, so ist die zulässige bauliche Nutzung gesondert zu ermitteln.	
	3 Parzellenteile in der Uferschutzzone dürfen in die Berech- nung der baulichen Nutzung miteinbezogen werden; dabei darf die zonengemäss zulässige Ausnützung um maximal 10% relativ überschritten werden.	§ 46 Abs. 3 RBV siehe auch Art. 23 Abs. 5
	4 Flächen, die von Schutzzonen überlagert sind, dürfen zur massgebenden Parzellenfläche gezählt werden.	
	5 Der Stadtrat gestattet den Einbezug von abgetretenem Land für Strassen und Anlagen in die massgebende Parzellenfläche, sofern dies bei der Festlegung der Landent- schädigung berücksichtigt wurde.	
Art. 28 Ausnützungsziffer	1 Die Ausnützungsziffer bestimmt in Prozenten das Verhältnis der maximalen anrechenbaren Bruttogeschossfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.	
	2 Als anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die Summe aller dem Wohnen, Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren Geschossflächen. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.	

	<p>3 Nicht angerechnet werden</p> <p>a. Untergeschoss: Räume im Untergeschoss, welche vollständig unter dem gewachsenen und/oder dem gestalteten Terrain liegen werden. Die Fläche des Untergeschosses darf dabei nicht mehr als 60 % der massgebenden Parzellenfläche betragen. Lichtschächte mit einer Tiefe von maximal 1.00 m sind zulässig, sofern sie nicht mehr als 10 % der Fassadenabwicklung betragen.</p> <p>b. Sockelgeschoss: Räume im Sockelgeschoss, welche nicht für das Wohnen, das Arbeiten oder für das Gewerbe inkl. deren Erschliessung, Küchen und Badezimmer, verwendet werden können.</p> <p>c. Dachgeschoss: Räume mit Dachschrägen, soweit deren Raumhöhe weniger als 1.50 m beträgt;</p> <p>d. Generell: den Bewohnern, Arbeitsplätzen und Besuchern dienende überdeckte, mindestens einseitig offene Bauteile wie Dachterrassen, Gartensitzplätze, ein- und vorspringende Balkone, soweit sie nicht als Laubengänge dienen; eingeschossige unbewohnte An- und Nebenbauten gemäss Art. 30; Balkone und Sitzplätze dürfen allseits mit profillosen, einfach verglasten Elementen versehen werden.</p> <p>e. Aussenisolationen die an bestehenden Gebäuden neu angebracht werden.</p>	<p>hydro-geologisches Gutachten, s. Art. 37 Abs. 2</p>
Art. 29 Hauptbauten	<p>4 Bestehende, mit Inkrafttreten dieses Reglements anrechenbar gewordene Geschossflächen dürfen genutzt oder benutzbar gemacht werden, auch wenn infolge dieser Änderung die massgebliche Ausnützungsziffer überschritten ist.</p> <p>Als Hauptbauten gelten Baukörper und Bauteile, welche dem Wohnen, dem Arbeiten und dem Gewerbe dienen.</p>	<p>Anhang K Skizzen</p>
Art. 30 Nebenbauten	<p>1 Als Nebenbauten gelten eingeschossige Bauten wie Garagen, Schöpfe und andere Kleinbauten.</p> <p>2 Bei Bauten am Hang gelten solche Bauteile als Hauptbauten, soweit sie als eigenständiger Gebäudeteil über oder unter oder im Volumen des Hauptbaus angeordnet sind.</p> <p>3 Bauten und Bauteile, die gemäss § 54 RBV zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen errichtet werden dürfen, haben zum Strassen- resp. Trottoirrand einen Mindestabstand von 1.0 m einzuhalten. Dächer haben einen Mindestabstand von 0.5m einzuhalten.</p>	<p>§ 57 RBV</p> <p>Anhang K Skizzen</p>
Gebäude- und Fassadenhöhe für Nebenbauten	<p>4 Für Nebenbauten gelten folgende Maximalhöhen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudehöhe: bergseits* 4.5 m, - Fassadenhöhe: bergseits* 3.5 m talseits** 6.0 m <p>* vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains aus gemessen ** vom tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains aus gemessen</p>	<p>siehe auch Art. 34 Abs. 1</p>

Vom Regierungsrat
nicht genehmigt

Art. 31 Definition Geschosse	1	Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse richtet sich nach der Tabelle Art. 2.	<i>Anhang B Skizze</i>
Sockelgeschoss	2	Sockelgeschosse weisen eine maximale Höhe von 3.00 m auf (OK roher Boden bis OK rohe Decke).	<i>Anhang B Skizze</i>
	3	Das Sockelgeschoss darf maximal 1.50 m, ab dem gewachsenen Terrain, in Erscheinung treten. Dieses Mass darf bis auf 1.80 m erhöht werden, wenn die Kniestockhöhe (gern. Abs . 11) um das entsprechende Mass reduziert wird.	
	4	In der WG3b-Zone zwischen Rheinstrasse und H2 gilt das Niveau der Rheinstrasse als OK rohe Decke SG im Bereiche des Einganges des jeweiligen Gebäudes.	<i>Ist bedingt durch die Aufschüttung beim Bau der H2</i>
Anschüttung Sockelgeschoss	5	Kann das gewachsene Terrain entlang des Sockelgeschosses nicht erhalten bleiben, so ist eine Böschung, eine Anschüttung oder ein Blumentrog auf die Höhe des Erscheinungsbildes (1.50 m) von mind. 2.00 m Tiefe erforderlich.	<i>Anhang B Skizze</i>
Abgrabungen Sockelgeschoss	6	Abgrabungen am Sockelgeschoss sind bis auf das Erscheinungsbild von 1.50 m zulässig. Zusätzlich können Abgrabungen auf die ganze Höhe von 3.00 m für Haupt eingänge und Einfahrten bis zu einer Gesamtbreite von 6.00 m ausgeführt werden.	<i>Anhang B Skizze</i>
	7	Zusätzliche Abgrabungen für Fenster und Nebeneingänge unter das Erscheinungsbild von 1.50 m sind nur mit Lichtschächten mit einer maximalen Tiefe von 1.20 m gestattet.	
Garagen im Hauptbau	8	Garagen und Haupteingänge dürfen auf der gesamten Gebäudelänge angeordnet werden, wenn ausserhalb des Hauptbaus keine zusätzlichen Garagen gebaut werden und wenn das Gebäude (auf der betreffenden Fassade) insgesamt mit höchstens einem zusätzlichen Geschoss (gegenüber der zonengemässen Geschoss- zahl) in Erscheinung tritt. Weitere zulässige Vollgeschosse oder ein Dachgeschoss müssen einen Rücksprung von der vordersten Fasadeflucht von mindestens 4 m aufweisen.	<i>Anhang C Skizzen</i>
Kompensation Sockelgeschoss	9	Wird auf ein nutzbares Dachgeschoss verzichtet, darf das Sockelgeschoss talseits bis höchstens 3.00 m in Erscheinung treten, gemessen ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen resp. abgegrabenen Terrains. Bergseits darf in diesem Falle kein Sockelgeschoss sichtbar werden.	<i>Anhang D Skizze</i>
	10	Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, wird das Sockelgeschoss zum Vollgeschoss.	
Dachgeschoss	11	Dachgeschosse sind Geschosse, die im Dachraum liegen. Sie weisen eine maximale Höhe von 3.50 m auf, gemessen ab OK roher Boden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion (Rohmass).	<i>Anhang B + G Skizzen</i>
	12	Bauliche Massnahmen müssen innerhalb einem Profil liegen, welches eine Kniestockhöhe von höchstens 0.80 m (Rohmass) und einer Schnittlinie von maximal 45 °aufweist..	<i>Anhang B + G Skizze</i>
	13	Die Dachform ist frei. Sie darf an den beiden gegenüberliegenden Längsseiten nicht über das in Absatz 11 und 12 vorgegebene Profil hinausragen	<i>das Attikage- geschoss darf stirn- seitig fassaden- bündig aufge- setzt werden,</i>

	14	Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, wird das Dachgeschoss zum Vollgeschoss.	Anhang G
Art. 32 Zulässiges Gebäudeprofil in W- und WG-Zonen Gebäudehöhe	1	Die Gebäudehöhe wird gemessen ab OK roher Boden des untersten Vollgeschosses bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion des Dachgeschosses (Rohmass).	Anhang F Skizze
Fassadenhöhe	2	Die Fassadenhöhe wird gemessen ab OK roher Boden des untersten Vollgeschosses bis OK roher Decke des obersten Vollgeschosses.	Anhang F Skizze
Gestaffelte Gebäude	3	Bei versetzten Geschossen sind die Masse des Gebäudeprofils gesamthaft einzuhalten.	Anhang F Skizze
bergseitiges Attika	4	Ist bergseits nur ein Vollgeschoss sichtbar, darf das Attikageschoss bergseits an die Fassaden des Vollgeschosses gestellt werden. Talseits hat die Rückversetzung des Attikageschosses gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss mind. 4.00 m zu betragen.	Anhang E Skizze
technisch bedingte Bauteile	5	Sind einzelne erhöhte Bauteile technisch bedingt und bezüglich Abmessungen von untergeordneter Bedeutung, so können diese die zulässige Fassaden- und Gebäudehöhe überschreiten	
Vorbestandene Bauten	6	Bei vorbestandene Bauten dürfen das sichtbare Sockelgeschoss, die Vollgeschosse und das Dachgeschoss zusammengerechnet werden, wenn sie in ihrer Summe das zulässige Profil nicht überschreiten und wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen tangiert werden.	
Art. 33 Gebäudehöhe für Gewerbezone	1	Für Gewerbebauten wird die Gebäudehöhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) an der äussersten Fassadenflucht vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains aus gemessen.	
	2	Der Stadtrat kann bei Aufschüttung grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen usw., Ausnahmen gestatten	
	3	Einzelne höhere Bauten und Bauteile, die aus betrieblichen Gründen unentbehrlich sind, können vom Stadtrat gestattet werden, wenn dadurch keine öffentlichen und nachbarlichen Interessen verletzt werden.	
Art. 34 Gebäuelänge	1	Die Gebäuelänge gilt nur für Hauptbauten. Sie ist eingehalten, wenn sich der Hauptbau von einem Quadrat mit der zulässigen Seitenlänge umschreiben lässt. Für Nebengebäuden sowie für unterirdische Bauten gilt keine Längenbeschränkung.	Hauptbauten Art. 29 Nebengebäuden Art. 30
	2	Wenn der Abstand zwischen zwei Gebäuden weniger als 4 m beträgt, werden die jeweiligen Gebäuelängen der einzelnen Gebäude zusammengerechnet.	
		<i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	
Versetzte, terrassierte Geschosse	3	Bei versetzten resp. terrassierten Geschossen ist die zulässige Gebäuelänge gesamthaft einzuhalten.	Anhang F Skizze
D. Gestaltung der Bauten und der Umgebung			
Art. 35 Dachaufbauten	1	Dachaufbauten sind Bauteile, welche die Dachhaut gegen aussen durchbrechen und die Dachtraufe nicht unterbrechen. Dacheinschnitte durchbrechen die Dachhaut gegen innen.	

	2	Alle Aufbauten müssen ästhetisch befriedigen und mit den darunter liegenden Fassaden harmonieren. Dachaufbauten müssen in Form, Proportionen, Materialien und Farbgebung in die Dachflächen eingepasst und auf den Gesamtbau abgestimmt werden. Aus ästhetischen Gründen kann die Auflösung der Dachaufbauten in Einzelelemente verlangt werden.	<i>Für ästhetische und architektonische Fragen kann die Stadtbaukommission beigezogen werden</i>
	3	Aufbauten sind nur bei Dachneigungen von mehr als 35° a.T. (70%) gestattet (ausgenommen Quergiebel).	<i>Anhang G Skizze</i>
	4	Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten, Quergiebel, Kreuzfirste und Dacheinschnitte darf pro Gebäudeseite zusammen nicht mehr als 40 % der zugeordneten Fassadenlänge des darunter liegenden Vollgeschosses aufweisen.	<i>Anhang G Skizze</i>
	5	Für Aufbauten gelten folgende Maximal- bzw. Minimalmasse: <ul style="list-style-type: none"> - Fronthöhe maximal 1.60 m; darunter liegender Dachvorsprung min. 0.50 m, Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden; - Abstand zum Ort (Giebelseite), von Gräten und Kehlen sowie zum Nachbargebäude bzw. zur Parzellengrenze min. 1.50 m - Übergang der Dachhaut des Aufbaues in das Dach des Gebäudes min. 1.0 m tiefer als der First des Hauptdaches; Davon ausgenommen sind Antennen und Dachflächenfenster.	<i>Anhang G Skizze</i>
	6	Bauten, deren zulässige Anzahl Vollgeschosse (gem. Art. 2) nicht ausgeschöpft ist, dürfen von den Bestimmungen gem. Abs. 4 und 5 abweichen.	
bei Flachdächern	7	Bei Attikageschossen auf Flachdächern dürfen Aufbauten nur mit Flachdächern versehen werden. Über das zulässige Gebäudeprofil hinausragen dürfen: <ul style="list-style-type: none"> - Dachvorsprünge bis maximal 0.50 m - auf das notwendige Mass beschränkte Treppenhäuser, Liftaufbauten usw. - offene Geländerkonstruktionen 	<i>Anhang G Skizze</i>
Art. 36 Umgebungsgestaltung	1	Terrainveränderungen haben sich in das Gelände einzufügen. Auffüllungen über 1.50 m Höhe, gemessen vom gewachsenen Boden an der höchsten Stelle der Auffüllung, sind zu terrassieren. Böschungen dürfen, vorbehaltlich besonderer Terrainverhältnisse, nicht steiler als 2:3 (Höhe zu Breite) sein.	<i>Bewilligungspflicht, Messweise, Höhen, Abstände von Stützmauern und Einfriedigungen s. § 92 RBG</i>
	2	Die maximale Höhe von Stützmauern darf 1.50 m, gemessen vom gewachsenen Terrain an der talseitigen Mauerfläche, nicht übersteigen.	
	3	Bei der Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten vorzuziehen. So weit es für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich ist, müssen diese einen Umgebungsplan enthalten	<i>Anhang R Pflanzenliste des Stadtbauamtes</i>
Umgebungsplan	4	Vor Baufreigabe ist ein Umgebungsplan einzureichen mit Angaben über die Höhe des gewachsenen und gestalteten Bodens sowie die Gestaltung und Nutzweise des Umschwungs. Die raumbildenden Gehölze sind eindeutig zu bezeichnen. Bei kleineren Umbauten ohne Veränderung der Umgebungsgestaltung ist kein Umgebungsplan erforderlich.	

Siehe Erwägungen RRB

Art. 37 Versiegelung	1 Bei der Umgebung sind möglichst grosse, zusammenhängende Grünbereiche zu erhalten oder anzulegen. Offene Parkplätze sind wo möglich mit unversiegelten Oberflächen zu versehen. Das unverschmutzte Abwasser von versiegelten Oberflächen und Dächern ist gemäss GEP zu versickern oder abzuleiten. Die Bewilligung hierfür erteilt die Stadt.	s. Karte der Klimafunktionen (KABA)
Hydrogeologisches Gutachten	2 Wenn eine Parzelle zu mehr als 60 % der massgebenden Parzellenfläche unterirdisch überbaut wird, ist ein hydrogeologisches Gutachten erstellen zu lassen.	Unterirdische Bebauung (s. Art. 28 Abs. 3 lit. a)
Flachdachbegrünung	3 Flachdächer und flach geneigte Dächer ab einer Fläche von 100 m ² sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind als Terrassen genutzte Freibereiche, notwendige Dachaufbauten für technische Anlagen und Dachausstiege.	
E.	Quartierplanung	§§ 37-47 RBG
Art. 38 Quartierplan / Quartierplanpflicht	<p>1 In den im Zonenplan bezeichneten Zonen mit Quartierplanpflicht kann nur aufgrund eines rechtsgültigen Quartierplanes (ordentliches Verfahren oder vereinfachtes Verfahren) gebaut werden.</p> <p>2 In den im Zonenplan bezeichneten Quartierplanpflichtgebieten kann der Stadtrat bauliche Veränderungen, angemessene Erweiterungen bestehender Bauten sowie ausnahmsweise Neubauten von der Quartierplanpflicht befreien, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Veränderungen von untergeordneter Bedeutung sind b keine wesentlichen Zielsetzungen des Entwicklungsplans 95 der Stadt Liestal verletzt werden c kein Präjudiz für allfällige spätere Quartierpläne geschaffen wird. 	§41 / §42 RBG Anhang P Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten
Infrastrukturbeitrag für öffentliche Einrichtungen und Quartieranlagen	<p>3 Im Gebiet mit Quartierplanpflicht Fraumatt sowie bei allen anderen Quartierplänen (ordentliches Verfahren oder vereinfachtes Verfahren), welche einen Infrastrukturbedarf (z.B. Kindergarten, Kinderhort, Quartierzentrum) auslösen, sind innerhalb des Quartierplangebietes die notwendigen Flächen für die erforderlichen öffentlichen Quartierinfrastrukturanlagen auszuscheiden und unentgeltlich an die Stadt abzutreten oder zur Verfügung zu stellen. Bezüglich Grösse und Standort sind die Wünsche der Stadt zu berücksichtigen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt für den Bau der Anlage.</p> <p>Die Eigentümer des Quartierplanes leisten an die Erstellungskosten einen anteilmässigen Beitrag. Die entsprechenden Kosten sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch Bankgarantie, Vorauszahlung oder eine andere, mit der Stadt eingegangene Verpflichtung, sicherzustellen.</p> <p>Bei kleinen Quartierplanungen kann anstelle der Flächenausscheidung ein angemessener Einkauf in eine andere Anlage erfolgen.</p>	Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Anzahl Wohnungen (1 Kindergarten pro 300 Wohnungen).
Beitrag an planerische Vorleistungen vom Regierungsrat nicht genehmigt	4 Im Gebiet mit Quartierplanpflicht Fraumatt leisten die Eigentümer des Quartierplanes an die planerischen Vorleistungen der Stadt (z.B. geologisches Gutachten) einen dem privaten Nutzen oder Vorteil angemessenen Beitrag.	

Hindernisfreie Wohnungen	5	Im Rahmen eines Quartierplans sind hindernisfreie Wohnungen zu erstellen.	<i>Behinderten-gleichstellungs-gesetz BehiG, 13.12.2002 Wettbewerb o-der Studienauf-trag nach SIA 142</i>
Wettbewerb <i>Siehe Erwägungen RRB</i>	6	Beim Quartierplan im ordentlichen Verfahren kann die Durchführung eines Wettbewerbs oder Studienauftrages verlangt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und entweder ein zusätzliches Geschoss realisiert wird oder die Ausnützung folgende Werte erreicht oder überschreitet: - 66 % in den Zonen W2 - 69 % in den Zonen WG2 - 88 % in der Zone WG3 (alle WG3) - 106 % in der Zone WG4	
Energiekonzept	7	Gleichzeitig mit dem Quartierplan ist ein Energiekonzept zu erarbeiten, das eine möglichst sparsame und umwelt-schonende Energieerzeugung zum Ziel hat. Bauten haben den Minergie- oder einen vergleichbaren Standart zu erfüllen.	
Art. 39 Quartierplan nach vereinfachtem Verfahren	1	Für den Erlass von Quartierplänen im vereinfachten Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.	§ 42 RBG
	2	Die Mindestfläche für einen Quartierplan, der nach dem vereinfachten Verfahren erlassen wird, beträgt 2'500 m2.	
	3	Quartierpläne im vereinfachten Verfahren werden vom Stadtrat erlassen. Es gelten für das vereinfachte Quartier-planverfahren die folgenden Rahmenbedingungen:	
Art der Nutzung	a.	Es gelten die Nutzungsbestimmungen dieses Regle-ments resp. die Nutzungsbestimmungen gemäss §18 sowie § 21ff. RBG.	§ 18 sowie § 21ff. RBG
Ausnützungsziffer	b.	Zulässig ist eine Bruttogeschossnutzung von maximal - 62 % in den Zonen W2 - 65 % in den Zonen WG2 - 85 % in der Zone WG3 (alle WG3) - 100 % in der Zone WG4 - Richtwerte gem. Art. 11 für OeWA <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	
Dachform	c.	Die Dachform ist frei, im Rahmen des Quartierplans aber einheitlich festzulegen.	
Dachgeschosse	d.	Bei Flachdächern (Attikageschosse) in Hanglagen darf das Geschoss an die Fassade der Vollgeschosse ge-stellt werden (ausgenommen talseits: Rückversetzung von mind. 4 m).	<i>Anhang H Skizze</i>
Terrassierte Bauweise	e.	Bei mindestens 4 m rückwärtigem Versatz von Vollge-schoss zu Vollgeschoss ist pro Baukörper ein zusätzliches Geschoss (Voll-, Dach- oder Attikageschoss) zu- lässig. In den 2geschossigen Zonen dürfen bergseits höchstens 2, in den 3geschossigen 3 und in den 4geschossigen 4 Geschosse sichtbar sein. Gestattet sind nur flach geneigte Pulldächer und Flachdächer.	

Zulässige Wohnungszahl pro Baukörper	f. W2: frei übrige Zonen: gemäss Art. 2	<i>Anhang H Skizze Anhang H Skizze</i>
Fassadenhöhe	g. gern. Art. 2 zuzüglich 0.50 m	
Gebäudehöhe	h. gemäss Art. 2 zuzüglich 0.50 m	
Gebäuelänge	i. gemäss Art. 2 zuzüglich 5 m	
Erschliessung	k. In den Quartierplänen sind Erschliessung und Parkierung aufzuzeigen und festzulegen.	
Ausnahmen	l. Kleinere Abweichungen zu den Bestimmungen dieses Reglements können bewilligt werden, wenn damit keine Mehrnutzung verbunden ist und die Abweichung zu einer gesamthaft bessere resp. zweckmässigere Gestaltung führt.	
Ausnützungsziffer bei Wettbewerben	4 Wenn bei einem Quartierplan im vereinfachten Verfahren ein Wettbewerb oder ein Studienauftrag durchgeführt wird, der zu einer orts- und städtebaulich sehr guten Lösung führt, kann die zulässige Ausnützung auf maximal folgende Werte erhöht werden: - 66 % in den Zonen W2 - 69 % in den Zonen WG2 - 88 % in der Zone WG3 (alle WG3) - 106 % in der Zone WG4 5 Das Wettbewerbsprogramm muss durch die Stadtkommission genehmigt werden.	<i>Wettbewerb oder Studienauftrag nach SIA 142 Die Stadtkommission beurteilt die orts- und städtebauliche Qualität.</i>

F. Spezielle Bestimmungen		§§ 48-52 RBG
Art. 40 Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan	1 Der Stadtrat ist berechtigt, bei Überbauungen nach einheitlichem Plan, im Baubewilligungsverfahren Ausnahmen von den für die entsprechende Nutzungszone festgelegten Bauvorschriften zu gestatten, sofern eine hohe Wohnqualität und eine gute Einfügung in die landschaftliche und bauliche Umgebung gewährleistet ist. 2 In der Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan wird die Situierung, kubische Erscheinung, Dachform, Material- und Farbwahl der Überbauung sowie Umgebungsgestaltung, Parkierung und interne Erschliessung festgelegt. Sie ist mit allen Festlegungen vor der Eingabe des Baugesuches vom Stadtrat zu beschliessen und verbindlich zu erklären. Diese Bestimmungen der Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan werden somit zum verbindlichen Bestandteil der Bewilligung. 3 Die Mindestfläche für eine Überbauung nach einheitlichem Plan beträgt 2'000 m ² . 4 In Abweichung zu den Zonenvorschriften sind folgende maximalen Werte möglich: <i>Siehe Erwägungen RRB</i>	§ 50 RBG
Ausnützungsziffer	a. Zulässig ist eine Bruttogeschossnutzung von maximal - 60 % in der Zonen W2 - 65 % in der Zonen WG2 - 83 % in der Zone WG3 (alle WG3) - 100 % in der Zone WG4 — Richtwerte gem. Art. 11 für OeWA — <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	<i>Anhang N Übersicht über die Ausnützungszuschläge</i>

Dachgeschosse	b.	Bei Flachdächern (Attikageschosse) in Hanglagen darf das Geschoss an die Fassade der Vollgeschosses gestellt werden (ausgenommen talseits: Rückversetzung von mind. 4 m).	Anhang H Skizze
Terrassierte Bauweise	c.	Bei mindestens 4 m rückwärtigem Versatz von Vollgeschoss zu Vollgeschoss ist pro Baukörper ein zusätzliches Geschoss (Voll-, Dach- oder Attikageschoss) zulässig. In den zweigeschossigen Zonen dürfen bergseits höchstens zwei, in den 3geschossigen 3 und in den 4geschossigen 4 Geschosse sichtbar sein. Gestattet sind nur flach geneigte Pultdächer oder Flachdächer.	Anhang I Skizze
Zulässige Wohnungszahl	d.	W2: maximal 6 Wohnungen pro Baukörper übrige Zonen: gemäss Art. 2.	
Fassadenhöhe	e.	gemäss Art. 2 zuzüglich 0.50 m	Anhang H Skizze
Gebäudehöhe	f.	gemäss Art. 2 zuzüglich 0.50 m	Anhang H Skizze
Gebäuelänge	g.	gemäss Art. 2 zuzüglich 3 m	
Ausnahmen	h.	Kleinere Abweichungen zu den Bestimmungen dieses Reglements können bewilligt werden, wenn damit keine Mehrnutzung verbunden ist und die Abweichung zu einer gesamthaft besseren resp. zweckmässigeren Gestaltung führt.	
Ausnutzungsziffer bei Wettbewerben	5	Wenn bei einer Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan ein Wettbewerb oder Studienauftrag durchgeführt wird, der zu einer orts- und städtebaulich sehr guten Lösung führt, kann die zulässige Ausnutzung auf maximal folgende Werte erhöht werden: - 64 % in den Zonen W2 - 67 % in den Zonen WG2 - 87 % in der Zone WG3 (alle WG3) - 102 % in der Zone WG4	Wettbewerb oder Studienauftrag nach SIA 142 Die Stadtbaukommission beurteilt die orts- und städtebauliche Qualität
	6	Das Wettbewerbsprogramm muss durch die Stadtbaukommission genehmigt werden.	

G. Weitere Bestimmungen

Art. 41 Nebenräume und Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen	1	In Mehrfamilienhäusern sind Nebenräume (Keller, Estrich, Reduit) von insgesamt mindestens 7 m2 pro Wohnung zu erstellen
	2	In Mehrfamilienhäusern sind wettergeschützte, genügend grosse, von aussen ohne Treppe zugängliche, separate Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen von insgesamt mindestens 7 m2 pro Wohnung zu erstellen.
Art. 42 Spielplätze und Freizeitanlagen	1	Bei Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen hat der Bauherr auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Spielplätze, Pflanzgärten und andere Freizeitanlagen oder wo nach der Zweckbestimmung der Gebäude ein Bedarf besteht an Erholungs- und Ruheflächen zu erstellen. Sie sind in ihrem Zweck dauernd zu erhalten.
Bemessungsgrundlage	2	Die Grösse dieser Flächen muss mindestens 10 % der Bruttogeschossflächen der Wohnbauten betragen.

<p>Art. 43 Abstellplatzbedarf <i>Siehe Erwägungen RRB</i></p>	<p>1 Bei der Bemessung des Abstellplatzbedarfes werden gebietsweise Reduktionsfaktoren aufgrund guter ÖV-Erschliessung (R1) und weiterer Faktoren (R2) angewendet.</p> <p>2 Bei wesentlichen Veränderungen der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr kann der Stadtrat die Reduktionsfaktoren entsprechend anpassen.</p>	<p>§ 106 RBG, § 70 RBV; Anhang Q Wegleitung „Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos / Mofas“, Kanton BL</p>
<p><i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i></p>	<p>3 Bei Einfamilienhausüberbauungen sind pro Wohneinheit 2 Parkplätze (inkl. Besucherparkplätze) erforderlich.</p>	
<p>Ersatzangaben <i>Siehe Erwägungen RRB</i></p>	<p>4 Im Sinne von § 107 Abs. 2 und 4 RBG werden pro fehlendem Abstellplatz zweckgebunden folgende Ersatzabgaben erhoben:</p> <p>a) in den WG4 - Zonen Fr. 5'000.--</p> <p>b) in den WG3 - Zonen Fr. 4'000.--</p> <p>c) in den W2 und WG2 - Zonen Fr. 3'000.--</p>	
<p>Rückerstattung bezahlter Beträge</p>	<p>5 Die Rückforderung der Ersatzabgabe gemäss § 107 Abs. 4 RBG kann nur zinslos erfolgen.</p>	
<p>Art. 44 Lärmschutzmassnahmen</p>	<p>Im Bereich von Verkehrsflächen unterliegen (ergänzend zu den Fällen gem. § 59 RBV) auch solche Lärmschutzwände nicht den gesetzlichen Abstandsvorschriften, die nicht messbar für das Gebäude eine Wirkung haben, wenn</p> <p>a) Eine subjektive Verbesserung der Aufenthaltsqualität resultiert, so z.B. an stark befahrenen Strassen, die nicht formell als lärmvorbelastet gelten,</p> <p>b) Sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen,</p> <p>c) Sie das Orts- und Strassenbild nicht verunstalten,</p> <p>d) Sie ästhetisch befriedigend gestaltet sind,</p> <p>e) Der Strassen- oder Bahneigentümer zustimmt.</p>	<p>Art. 31 LSV Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten; Lärmschutzwände sind bewilligungspflichtig ab einer Höhe von 1.20 m (§ 94 Abs. 1 lit. f RBV) § 59 RBV</p>
<p><i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i></p>		
<p>Art. 45 Bonus für hindernisfreies Wohnen</p>	<p>1 Der Stadtrat kann bei der Baubewilligungsbehörde Abweichungen von der baulichen Nutzung beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Realisierung einer behindertengerechten Einliegerwohnung bei Ein- und Zweifamilienhäusern • für die hindernisfreie Ausgestaltung von mindestens ¼ der Wohnungen bei Mehrfamilienhäusern. <p>2 Für Bauten, die diese Voraussetzungen erfüllen, kann ein Ausnützungsziffer-Zuschlag von 3% (nominal) beansprucht werden.</p> <p>3 Die in Abs. 2 gewährte Nutzungserhöhung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die altersgerechten und hindernisfreien Wohnungen in geeigneter Lage realisiert werden; • wenn die Alterswohnungen hindernisfrei angelegt werden und mit kleinem Aufwand behindertengerecht eingerichtet werden können; • wenn die Einliegerwohnung eine maximale Bruttogeschossfläche von 55 m² aufweist und über einen separaten Eingang verfügt. <p>4 Eine Kumulierung dieses Bonus für altersgerechtes und hindernisfreies Wohnen mit der Mehrnutzung für Überbauungen nach einheitlichem Plan (Art. 40) und Quartierplänen (Art. 38 und 39) ist nicht gestattet.</p>	<p>Prüfung durch kommunale Alterskommission</p>
<p><i>Siehe Erwägungen RRB</i></p>		

Art. 46 <i>Siehe Erwägungen RRB</i> Delegation Baupolizei- und Bewilligungswesen	1 Der Einwohnerrat kann auf Antrag des Stadtrates gestützt. Delegation Baupolizei- und Bewilligungswesen. Auf § 118 RBG beschlossen* , dass das Baupolizei- und Bewilligungswesen an die Stadt Liestal übertragen wird. *Den Regierungsrat ersuchen
<i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	2 Wo der Stadtrat als Bewilligungsbehörde auftritt, kann er das Baugesuchsverfahren ganz oder teilweise an das Stadtbauamt delegieren.
	3. Bei Bauvorhaben im ordentlichen Bewilligungsverfahren kann der Stadtrat das Vernehmlassungsverfahren ganz oder teilweise an das Stadtbauamt delegieren
Art. 47 Aufgaben Stadtbau- kommission	1. Es besteht eine den Stadtrat beratende Fachkommission aus 5 - 7 Mitgliedern. 2. Wahlorgan ist der Stadtrat. 3. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere: Planung: a) bei Quartierplänen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan deren Beurteilung sowie die Geneh- migung von Wettbewerbsprogrammen für Wettbewerbe und Studienaufträge gem. Art. 39 Abs. 4 und 40 Abs. 5 b) Beratung bei der Revision des Zonenplanes und der dazugehörenden Reglemente c) Beratung bei der Änderung oder Anpassung zonen- rechtlich relevanter Planungen
<i>Siehe Erwägungen RRB</i>	Bauvorhaben im TZP Zentrum: d) Beurteilung sämtlicher Bauvorhaben innerhalb der Kernzone oder der Ortsbildschutzzone in den Zen- trumszonen. e) Beurteilung von Kleinbauvorhaben gemäss den §§ 12 und 13 des TZR. f) Beurteilung der Beitragsgesuche gemäss § 11 TZR g) Beratung zur Gestaltung der Verkehrs- und Freiflächen Bauvorhaben im übrigen Gemeindegebiet: h) Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb Quartierpläne und Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan. i) Beurteilung von Bauvorhaben mit empfindlicher Auswi- kung auf das Orts- und das Landschaftsbild.
	4. Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.
Art. 48 Bauten und Anlagen im kleinen Baubewilligungsverfahren	1. Der Stadtrat kann in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Vorschriften zu den §§ 92 und 93 RBV ergänzende Be- stimmungen erlassen <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i> 2. Für Bauten und Anlagen im kleinen Baubewilligungsverfahren sind die Gebührenansätze der Kantonalen Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen sinngemäss anzuwenden. 3. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren und der Gebührenerhebung, in einer Verordnung.
<i>Siehe Erwägungen RRB</i>	
<i>Siehe Erwägungen RRB</i>	
Art. 49 Rechtsmittel <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i>	Verfügungen der Bewilligungsbehörden, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen bei der kantonalen Baurekurskommission durch Beschwerde angefochten werden.

*z.B. zu Art. 35
und zum Zonen-
plan Landschaft*

H. Ausnahmestimmungen		
Art. 50 Ausnahmen	<p>1. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren insbesondere</p> <p><i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i></p> <p>a) Bei der Nutzungsart für den Eigenbedarf der ansässigen Betriebe (Art. 9)</p> <p>b) zur Kompensation der Einschränkung, wenn durch Rücksicht auf Aussichtszonen die bauliche Nutzung (z.B. Nutzungsmass, Höhe) gegenüber der zulässigen eingeschränkt wird (Art. 21 Abs. 2)</p> <p>c) bei der Höhe von Stützmauern, bei der Höhe von Auffüllungen und bei der Böschungsneigung (Art. 36)</p> <p>d) für die Nutzungsübertragung einer baulich nicht beanspruchten Nutzung auf ein benachbartes Grundstück, das in derselben Bauzone liegt, wenn der Zonencharakter gewahrt bleibt und diese mit einem Dienstbarkeitsvertrag grundbuchlich gesichert wird.</p> <p>2. Die Stadtbaukommission kann Ausnahmen gegenüber den zonenrechtlichen Bestimmungen beantragen; die Beurteilung der Stadtbaukommission bildet Grundlage für die Ausnahmegewilligung.</p> <p>3. Eine Ausnahmegewilligung hat zusätzlich zu den kantonalrechtlichen Bedingungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <p>a) sie darf nicht zu einer Mehrnutzung führen</p> <p>b) es dürfen keine nachbarlichen Interessen tangiert werden</p> <p>c) es muss insgesamt eine ortsbaulich und architektonisch mindestens gleich gute oder bessere Lösung resultieren.</p>	<p>s. auch Art. 33 Abs. 2 und 3</p> <p>siehe Art. 47</p>
I. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 51 Übergangsbestimmungen	Die rechtskräftigen Geamtüberbauungen und Quartierpläne werden innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.	§§ 125-129 RBG
Art. 52 Aufhebung früherer Beschlüsse	<p>1. Alle den Zonenvorschriften Siedlung gemäss diesem Reglement und zugehörigem Zonenplan widersprechenden früheren Beschlüsse und Pläne sind aufgehoben, insbesondere</p> <p>Zonenplan Siedlung vom 4.5.1971 mit Änderungen Zonenreglement vom 4.5.1971 mit Änderungen</p> <p>2. Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht, die hängigen Beschwerden nach dem alten Recht beurteilt.</p> <p><i>Siehe Erwägungen RRB</i></p>	
Art. 53 Inkrafttreten	Die Zonenvorschriften Siedlung treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	

Beschlussdaten

Exemplar

Inventar-Nr.

Beschluss des Stadtrates: 17. Okt. 2006
Beschluss des Einwohnerrates: 17. Dez. 2008
Referendumsfrist: 16. Jan. 2009
Urnenabstimmung: -----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Feb. 2009
Planaufgabe: 5. Feb. 2009 bis 6. März 2009

Namen des Stadtrates
Die Präsidentin:

Der Stadtverwalter:

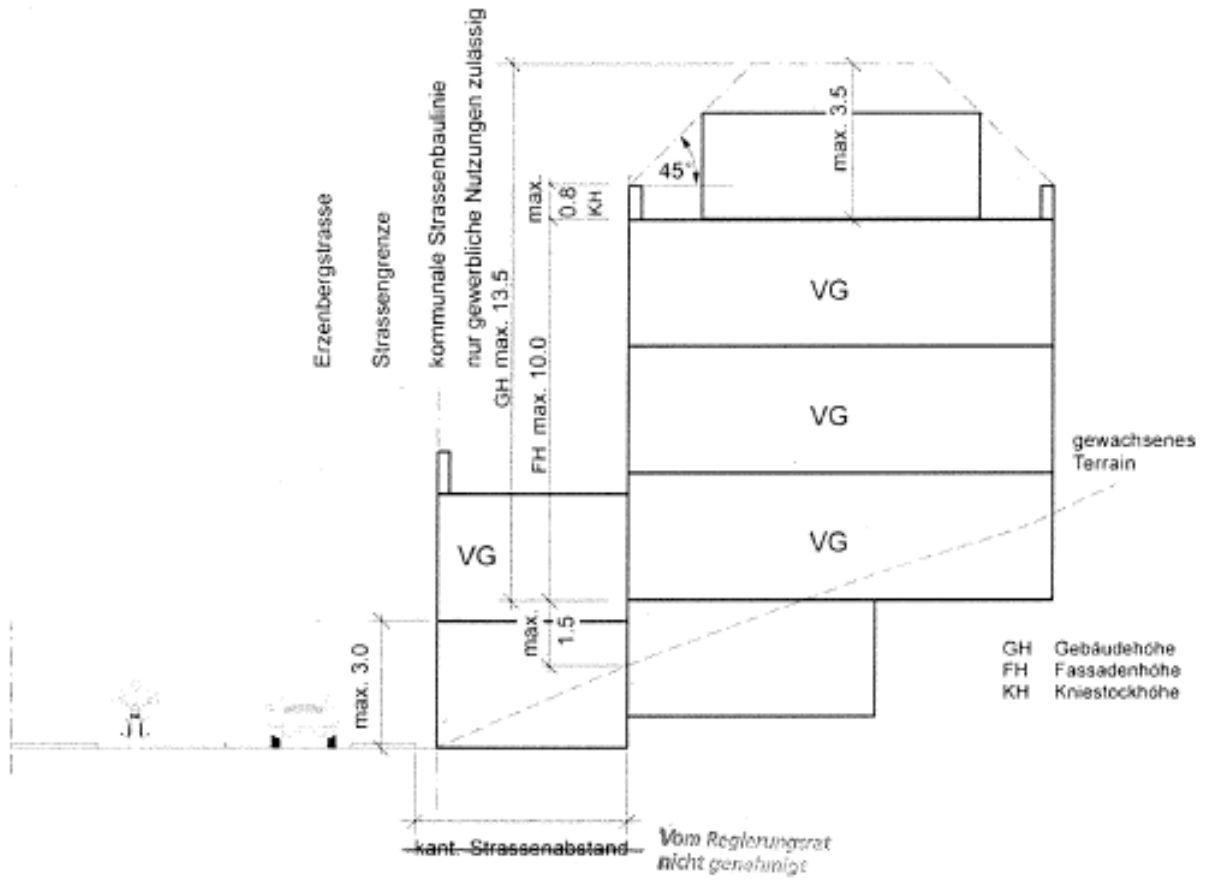
Regula Gysin

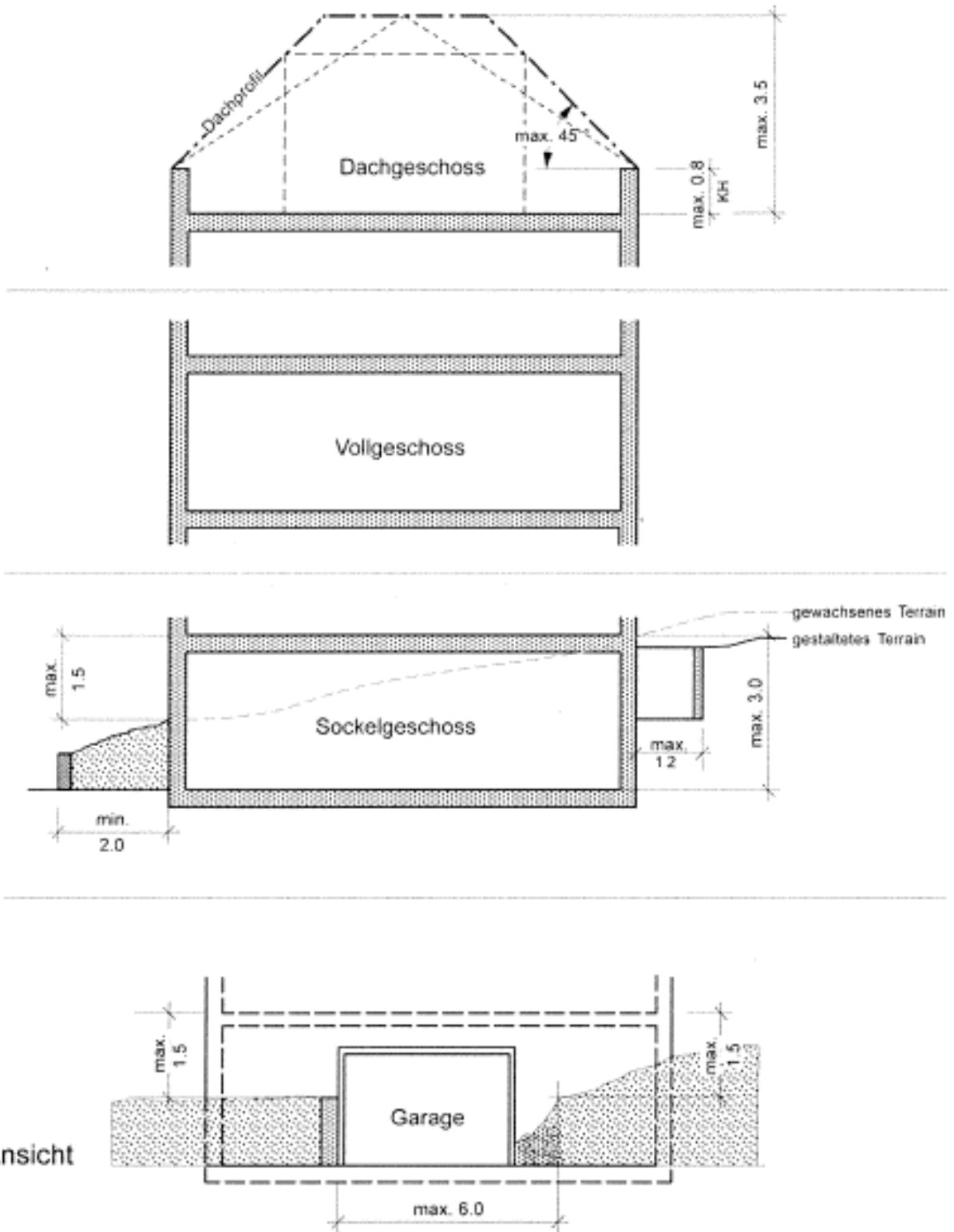
Christoph Rudin

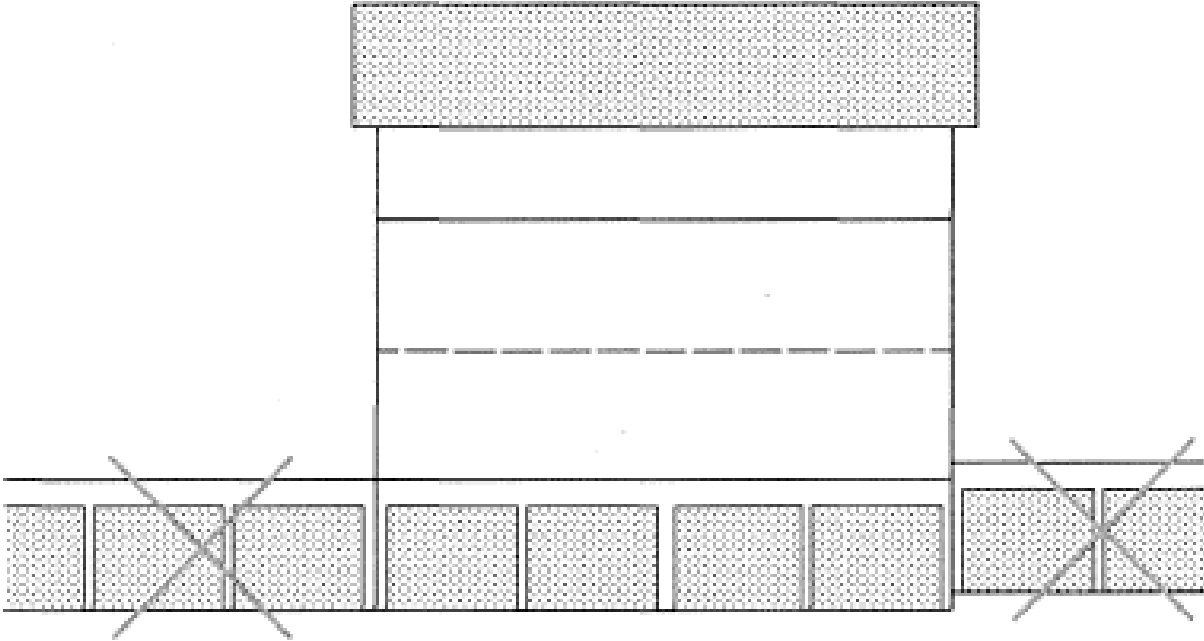
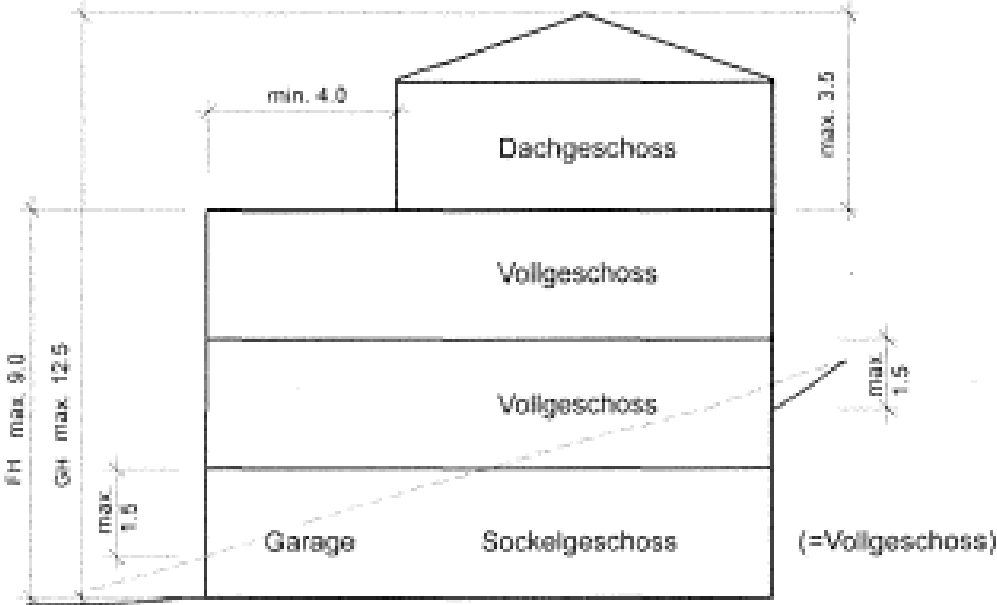
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 805 vom 8. Juni 2010

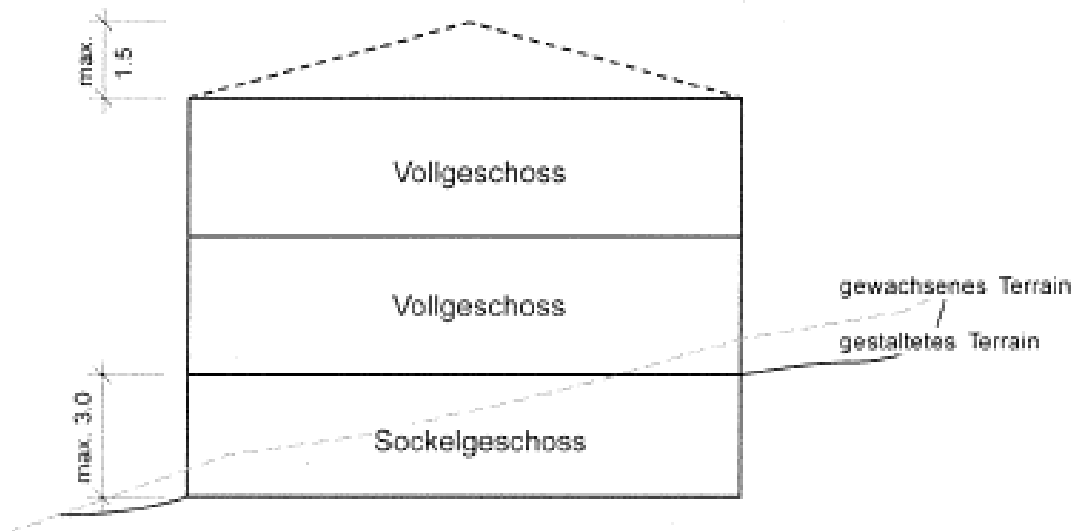
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 23 vom 10.06.2010

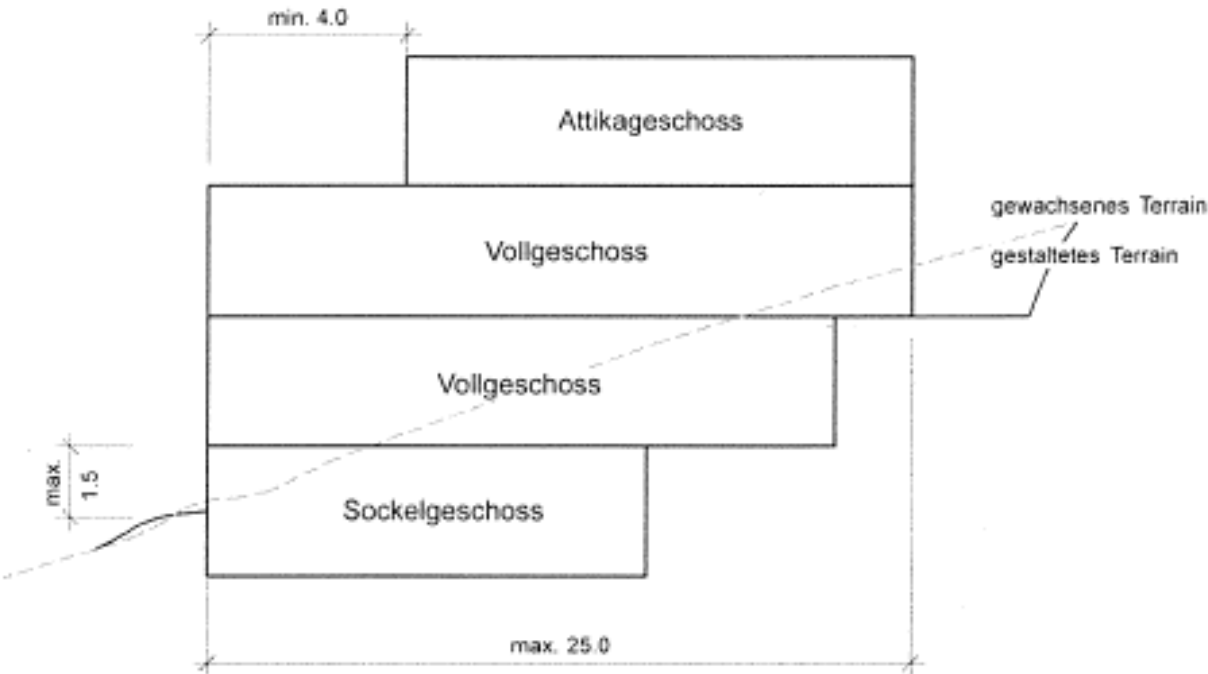
Der Landschreiber:



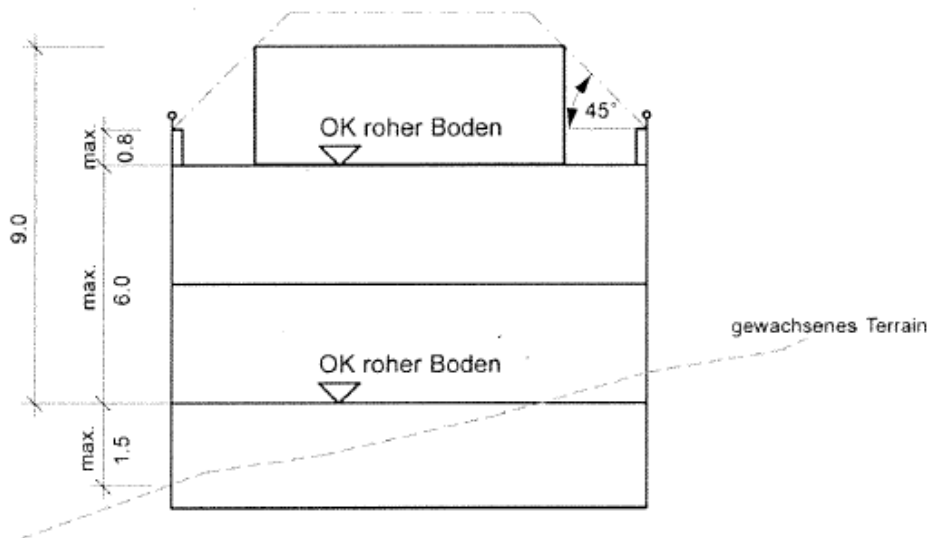








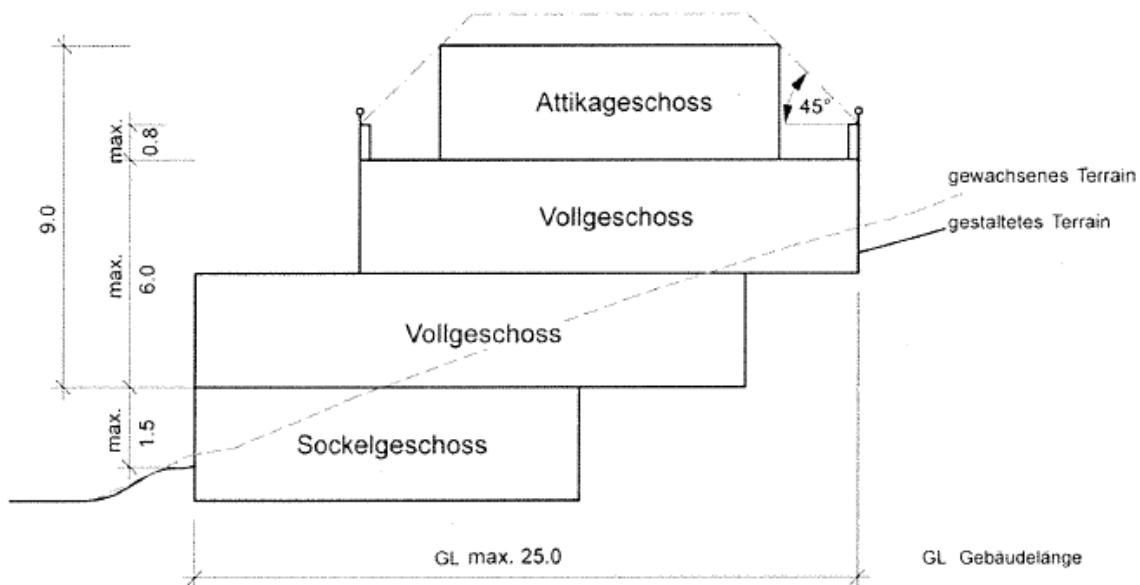
Beispiel W2



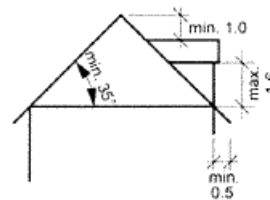
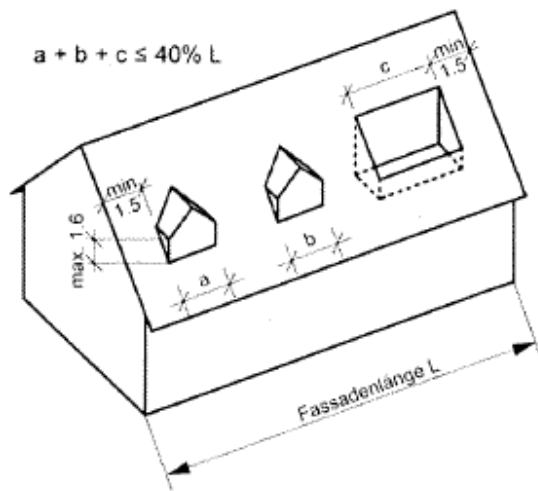
Gebäuelänge bei versetzten resp. Terrasierten Geschossen gemäss

Art. 32 Abs. 3. Sowie Art. 34 Abs. 3

Beispiel W2

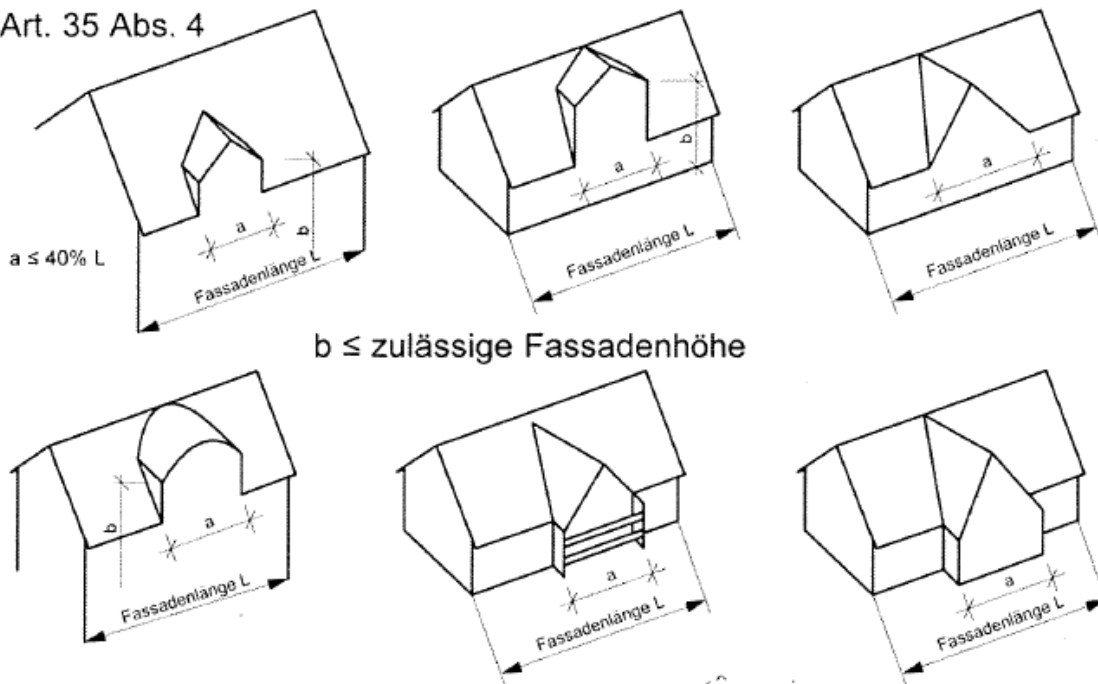


Dachaufbaute
 Art. 35 Abs. 3 und 5



Gesamtbreite und Fassadenhöhe bei
 Quergiebeln und Kreuzfirsten

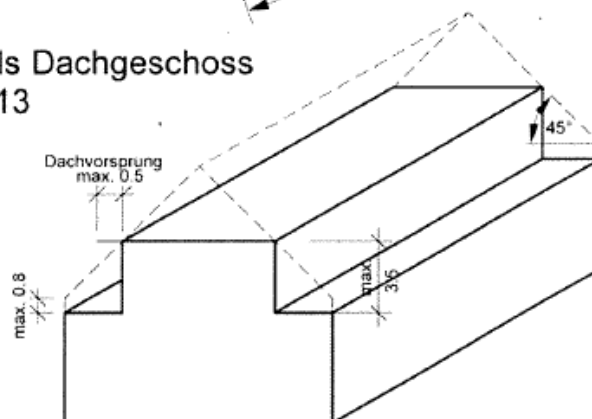
Art. 35 Abs. 4



Attikageschoss als Dachgeschoss

Art. 31 Abs. 11 - 13

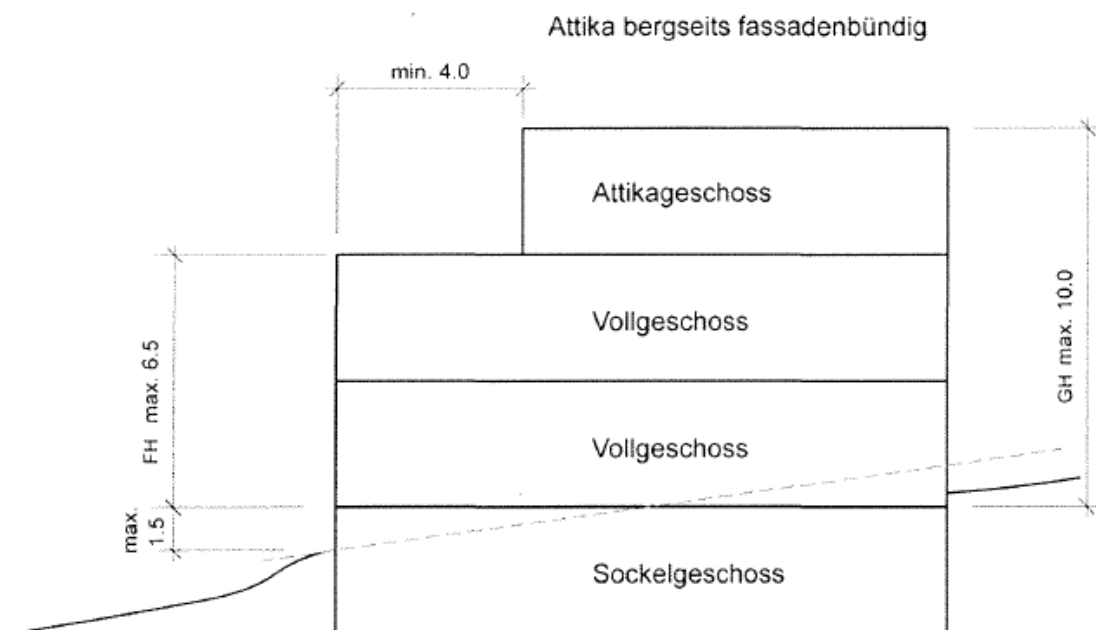
Art. 35 Abs. 7



Attikageschoss und Fassadenhöhe
Beim vereinfachten Quartierplanverfahren
Und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan
Gemäss Art. 39 Abs. 3 lit. d, g und h sowie
Art. 40 Abs. 4 lit. b, e und f

Anhang H

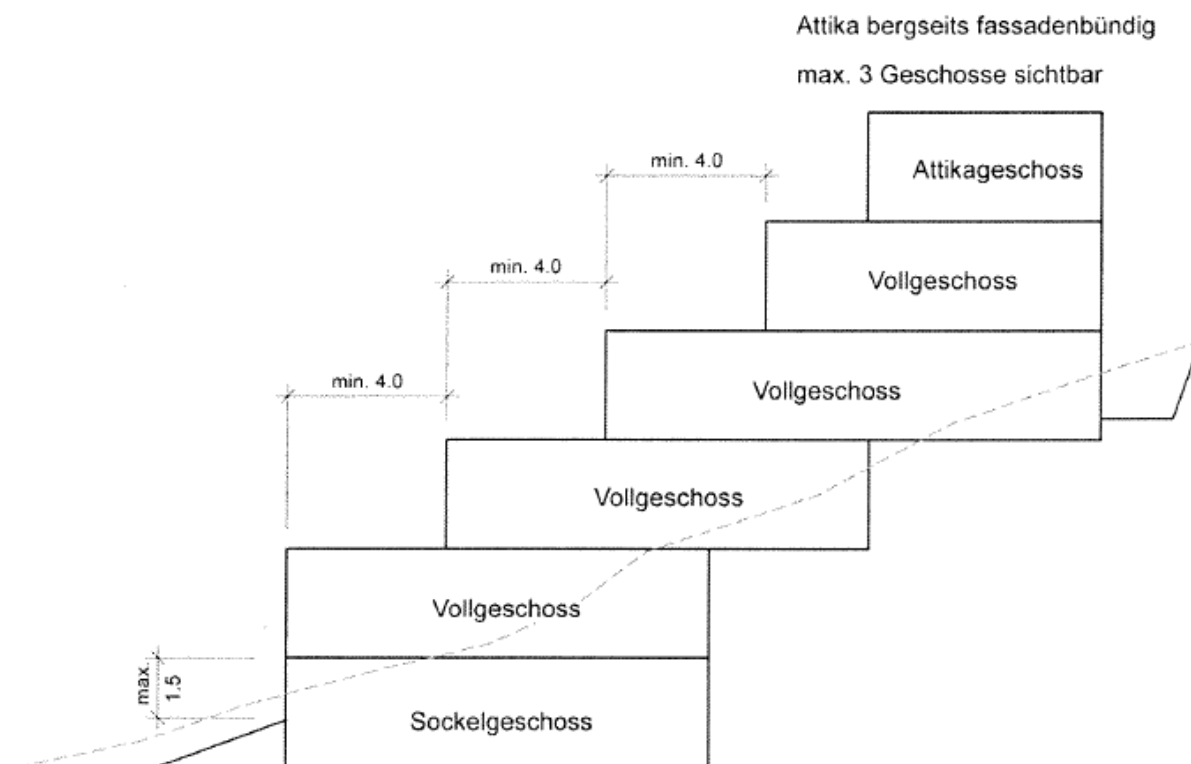
Beispiel W2



Terrassierte Bauweise
Gemäss Art. 39 Abs. 3 lit. e (vereinfachtes Quartierplanverfahren)
Und gemäss Art. 40 Abs. 4 lit. c (Ausnahmeüberbauung
nach einheitlichem Plan)

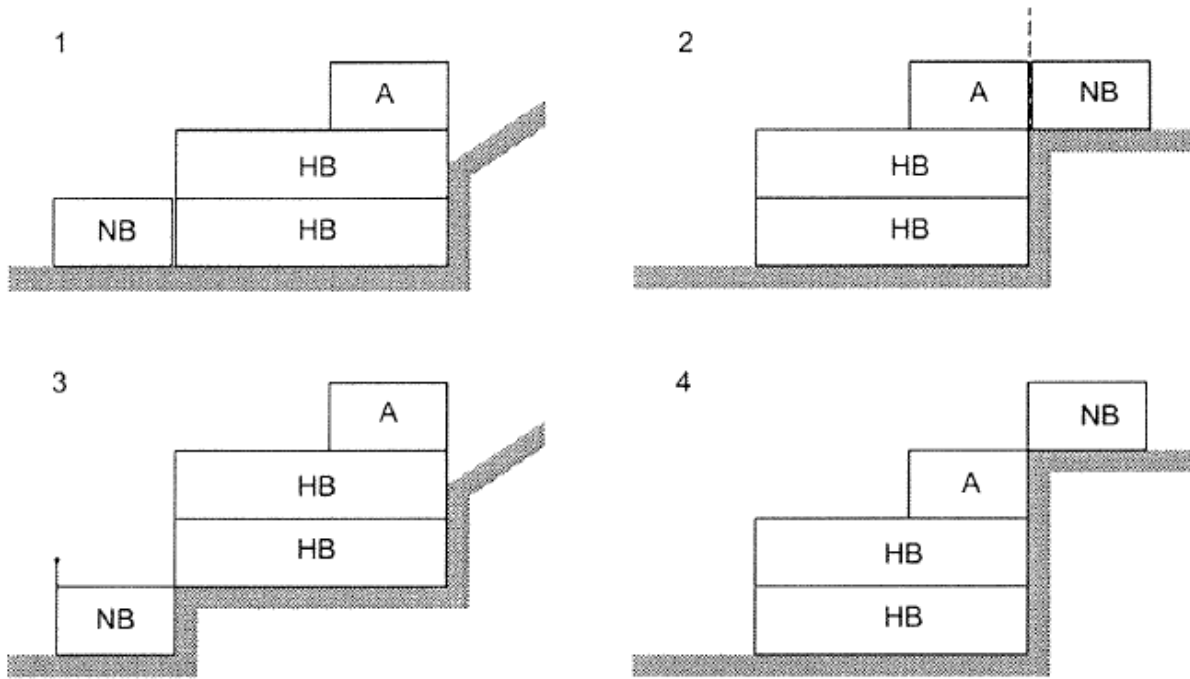
Anhang I

Beispiel WG3

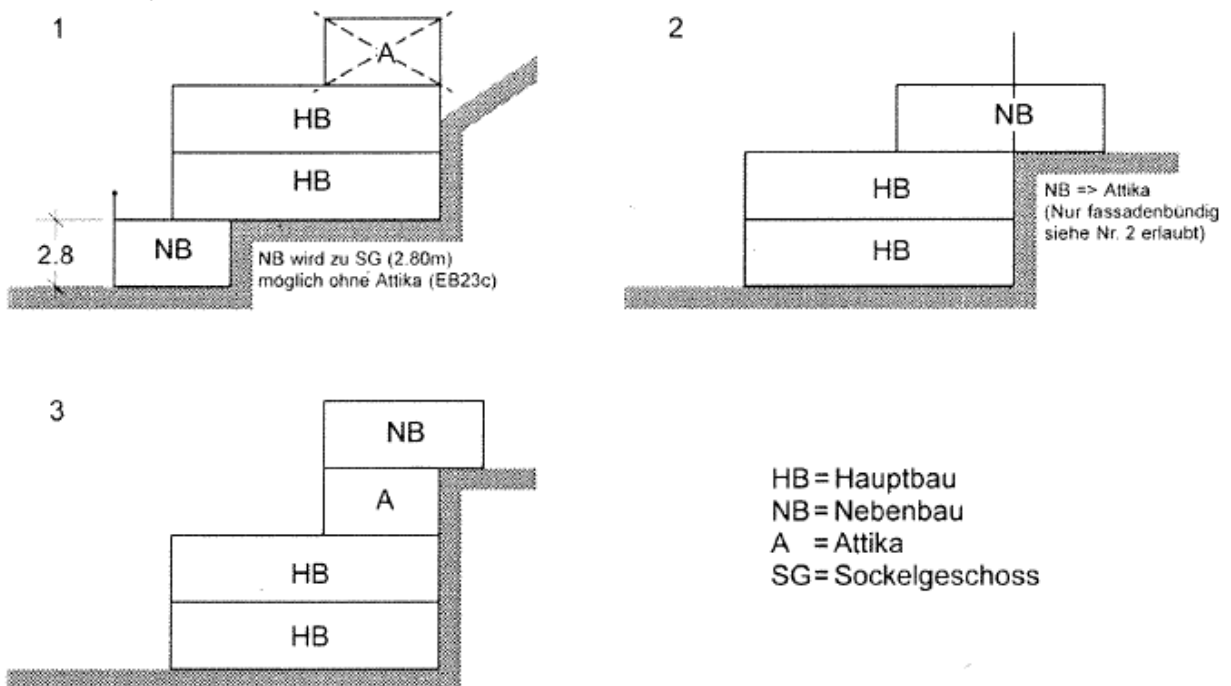


Beispiel W2

erlaubt:



nicht erlaubt:



HB = Hauptbau
 NB = Nebenbau
 A = Attika
 SG = Sockelgeschoss

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung. Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit den Betroffenen durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich. Archäologisch untersuchte Bereiche oder Bereiche, in denen die archäologischen Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklammern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Kontaktadresse: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
 Archäologie Baselland
 Amtshausgasse 7
 4410 Liestal
 Tel 061 925 50 88 archaeologie@bl.ch

Auf der Bauverwaltung Liestal ist ein ausführlicheres Merkblatt „archäologische Schutzzone“ der Archäologie Baselland erhältlich. Objektnummer und Flurname:

Übersicht
 Objekte

Angaben von
 Kantonsarchäologie
 Basellandschaft

- 1 Altstadt Liestal
- 2 Steinzeitliche Siedlung Eglisacker
- 3 Steinzeitliche Siedlung Hurli
- 4 Römische Wasserleitung Sutenberg-Wolfshalden
- 5 Römische Villa und mittelalterliche Siedlung Munzach
- 6 Frühmittelalterliche Gräber Radacker
- 7 Historische Brücke Steinenbrüggli
- 8 Römische Strasse Langhagweg
- 9 Frühmittelalterliche Eisengewerbesiedlung Rösern

Die einzelnen
 Objekte:

- | | | |
|-------|--|--|
| Nr. 1 | Objekt: | Altstadt Liestal,
(siehe Teilzonenplan Zentrum) |
| Nr. 2 | Objekt:
Beschreibung: | Steinzeitliche Siedlung Eglisacker
In der Flur Eghlisacker wurden zahlreiche steinzeitliche Funde erfasst, die auf einen jungneolithischen Siedlungsplatz hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben. |
| | Begründung
 Unterschutz-
 Stellung: | Bei der steinzeitlichen Siedlung handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes Als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |

Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 26

Anhang M

	<p>Historisch besonders wertvolle Gebäude sind im Zonenplan entweder als „erhaltenswerte Gebäude“ (Kategorie A kantonal) oder als „Gebäude mit Bewilligungspflicht für Abbruch“ bezeichnet.</p>	
	<p>Die erhaltenswerten Gebäude (Kat. A kantonal) sind zu erhalten; es gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 25 ZR</p>
	<p>Weitere, aus kommunaler Sicht wertvolle Gebäude sind im Inventar der erhaltenswerten Gebäude in drei verschiedene Kategorien (A, B und C) eingeteilt. Da allgemein Bauten ohne eine Baubewilligung abgebrochen oder unwesentlich Umgebaut werden können, werden diese Bauten mit einer Bewilligungspflicht für einen allfälligen Abbruch belegt. Damit kann eine sorgfältige Abklärung und Abwägung der verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen gewährleistet werden.</p>	<p>Inventar der erhaltenswerten Gebäude</p>
	<p>Bei der Absicht, das Gebäude abzubauen sowie bei baulichen Änderungen und wesentlichen Umbauten wird das nachfolgend beschriebene Verfahren empfohlen.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bauherrschaft orientiert das Stadtbauamt über ihre Absichten. Sie erkundigt sich vor einem beabsichtigten Abbruch oder der Projektierung eines allfälligen Ersatzbaus mündlich oder schriftlich über die Möglichkeiten von baulichen Veränderungen. 2 Das Stadtbauamt erstellt zusammen mit der Bauherrschaft ein Besichtigungsprotokoll, welches die bestehende Bausubstanz würdigt und die allenfalls zu erhaltenden Bauten oder Bauteile festhält. Bei Bedarf werden die Stadtbaukommission, externe Fachpersonen oder die kantonale Denkmalpflege beigezogen. Aufgrund des Besichtigungsprotokolls einigen sich das Stadtbauamt und die Bauherrschaft über die Durchführung eines Bauuntersuchs der zu schützenden Teile. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Stadtrat. 3 Ergeben die vorstehenden Abklärungen keine ausgewiesene Schutzwürdigkeit des Gebäudes, kann bei der Bewilligungsbehörde (Bauinspektorat bei wesentlichen Änderungen und Abbrüchen / Stadt Liestal bei unwesentlichen, internen Änderungen) ein Baugesuch oder ein Abbruchgesuch eingereicht werden. 4 Sind das Gebäude oder einzelne Teile davon zu erhalten, kann die Bauherrschaft ein Projekt für Umbauten und mit ergänzenden Bauten erarbeiten, welches die Ergebnisse des Besichtigungsprotokolls und/oder der Bauuntersuchung berücksichtigt. Das entsprechende Baugesuch kann bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. 5 Bei unterschiedlichen Auffassungen erstellt das Stadtbauamt einen Bericht zum Projekt, welcher vom Stadtrat genehmigt wird. <p>Dieser Bericht, welcher auch einen Antrag um Unterschutzstellung durch die kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission enthalten kann*, ist zusammen mit dem Bauvorhaben bei der kantonalen Bewilligungsbehörde einzureichen, welche nach Prüfung der Unterlagen entscheidet.</p>	<p>*Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)</p>

**Übersicht über die Ausnutzungszuschläge
gemäss Art. 2, Art. 39 Abs 3b und 4 und Art. 40 Abs. 4a und 5**

Anhang N

	Grundnutzung	Ausnahmeüberbauung		Q vereinfacht	
	Art.2	Art. 40 Abs. 4a	Art. 40 Abs. 5	Art. 39 Abs. 3b	Art. 39 Abs. 4
	AZ max.	AZ max.		AZ max.	
			mit Wettbewerb		mit Wettbewerb
Zone	%	%	%	%	%
W2	56	60	64	62	66
WG2	60	65	67	65	69
WG3*	80	83	87	85	88
WG4	95	100	102	100	106

* = AZ für alle Zonen (WG3, WG3a, WG3b und WG3c) gültig

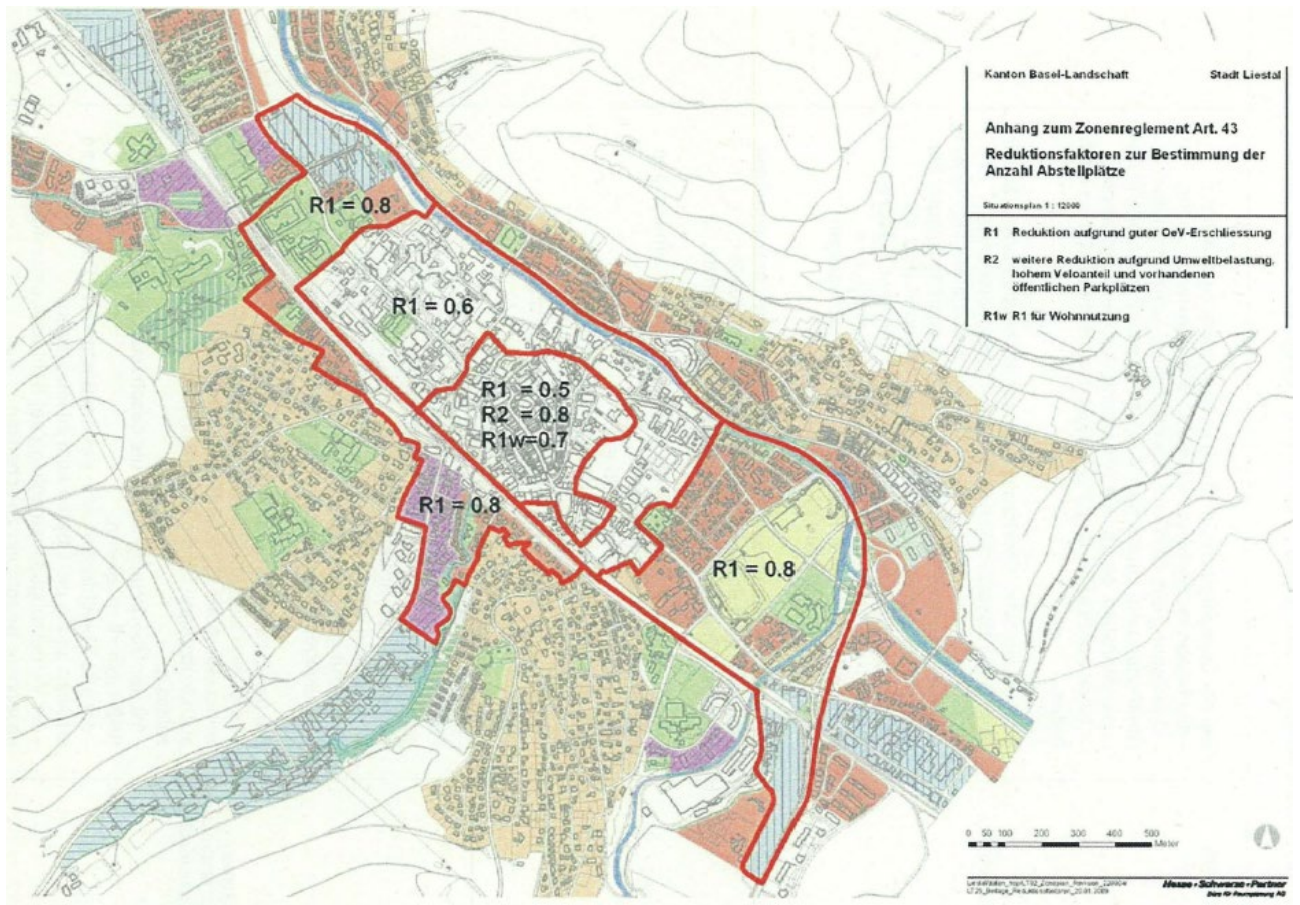
<p>Unter dem Begriff Dienstleistungen gemäss ZRS Artikel 6 sind die folgenden Arten von Betrieben zu verstehen (die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III mit Ausnahme der ES II gegenüber Wohnungseinbauten innerhalb des Gebäudes. <i>Vom Regierungsrat nicht genehmigt</i></p>	
Handel	Grosshandel, Detailhandel, Handel mit Motorfahrzeugen
Gastgewerbe	Beherbergungen, Gastronomie
Information und Kommunikation	Verlagswesen, Rundfunkveranstalter, Telekommunikation, Herstellung- Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen sowie Kinos und Tonstudios, Informationstechnologie
Geschäfts- und Bürobetriebe	Immobilienhandel, Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, Reisebüros, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Unternehmensberatungen, Verwaltungen
Gesundheits- und Sozialwesen Werkstätten von Handwerkern	Arzt- und Zahnarztpraxen, Gesundheitspraxen, Sport- und Wellnesscenter, Heime und Sozialwesen Werkstätten von Handwerkern mit nicht übermässig störenden Einrichtungen wie Sanitärinstallateure, Spenglereien, Schreinereien, Garten- und Landschaftsbau sowie Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen, Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern, Gebäudebetreuung
Lagerhaltungen Schule und Erziehung	Lagerungen für Dienstleistungen Privater oder des Verkehrs, Fundgruben, Vermietung von persönlichen Sachen Privatschulen und Kirchen
Kultur, Kunst und Erholung	Museen, Bibliotheken, kreative und künstlerische Tätigkeiten, Dienstleistungen des Sports- der Unterhaltung und der Erholung
Verkehr	Landverkehr und Transporte, Post-, Kurier- und Expressdienste

Im Rahmen des jeweiligen Quartierplanes ist folgendes besonders zu beachten:		
Fraumatt	<p>Bei der Quartierplanerarbeitung ist besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Hangrutschgebiet und die Überschwemmungsgefahr, - Offenlegung des Bachlaufes ermöglichen, Konzeption und Überbauung auf Lärmschutz ausrichten, gute Einordnung in das Landschaftsbild, sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes, - Option auf Erweiterung des Baugebietes Richtung Osten offen halten. 	
Brunnmatt	<p>Im Rahmen einer Neuüberbauung soll der heutige Spielplatz als öffentlicher Spielplatz erhalten bzw. an geeigneter Lage gleichwertig ersetzt werden. Es wird eine haushälterische Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung angestrebt. Dabei ist - in Zusammenarbeit mit dem Altersheim Brunnmatt - eine abgemessene Anzahl von Alters-/ Seniorenwohnungen (hindernisfreies Bauen) zu realisieren.</p>	
Heidenloch	<p>Bei der Konzeption der Überbauung den Lärmschutz beachten;rationelle, gemeinsame Erschliessung gewährleisten, Sammelgaragen, attraktives Fuss- und Radwegnetz.</p>	
Schild	<p>Die Quartierplanpflicht besteht für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen. Dabei ist besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es ist eine Mischnutzung aus Dienstleistungs-, und Geschäftsnutzung sowie Wohnen anzustreben; - die Erschliessung für die angrenzende Gebiete ist zu gewährleisten; - es ist eine Bachausdolung vorzusehen; - die Überschwemmungsgefahr ist zu beachten. <p>Für Bauvorhaben, die keine wesentlichen Veränderungen bezüglich Nutzungsart und Verkehrsaufkommen bewirken (keinerhebliche Auswirkung auf Raum und Umwelt), ist kein Quartierplan erforderlich. Dies betrifft sowohl Sanierungen, Umnutzungen und Umbauten wie auch Neubauten im Rahmen des heutigen Nutzungscharakters (Gewerbepark für KMU)</p>	
Schauenburgerstrasse (Spitalfriedhof)	<p>Bei der Quartierplanerarbeitung ist besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es ist eine sinnvolle Durchmischung zwischen reinem Wohnen wenig störenden Geschäftsnutzungen anzustreben. Dabei sind auch Nutzungen für die Bedürfnisse der psychiatrischen Dienste zulässig. - mit der Überbauung ist auf die besondere Lärmsituation der SBB-Linie zu reagieren. - der alte Spitalfriedhof ist in seinem Bestand als Parkanlage zu erhalten und in die Überbauung zu integrieren. - der Vernetzungsachse entlang der Schauenburgerstrasse ist besondere Beachtung zu schenken. 	

Reduktionsfaktoren Abstellplatzbedarf gemäss Art. 43 Abs. 1

Anhang Q

Siehe Erwägungen RRB



NAME		HOEHE	LICHT	HECKE (geschnitten)	PFLEGE*
Acer campestre	Feldahorn	15 m	○●	geeignet	Stock/Schnitt
Acer platanoides	Spitzahorn	30 m	»		Stock/Schnitt
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	30 m	»		Stock/Schnitt
Ainus glutinosa	Schwarzerle	15 m	»		Stock/Schnitt
Berberis vulgaris	Berberitze	3 m	○●	geeignet	Stock/Schnitt
Betula pendula	Birke**	15 m	○		Stock/Schnitt
Buxus sempervirens	Buchs	5 m	○»	geeignet	Schnitt
Carpinus betulus	Hainbuche	20 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Cornus mas	Kornelkirsche	7 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	4 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Corylus avellana	Haselnuss**	6 m	○»		Stock/Schnitt
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weissdorn	4 m	○»	geeignet	Schnitt
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weissdorn	4 m	○»	geeignet	Schnitt
Daphne metereum	Seidelbast	1.5 m	»●		Schnitt
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	3 m	○»		Stock/Schnitt
Fagus sylvatica	Buche	30 m	»●	geeignet	Stock/Schnitt
Fraxinus excelsior	Esche	35 m	○»		Stock/Schnitt
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	4 m	○		Stock/Schnitt
Juniperus communis	Wachholder	6 m	○		Schnitt
Ligustrum vulgare	Liguster	5 m	○»	geeignet	Schnitt
Lonicera xylosteum	Geissblatt, Heckenkirsche	3 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Pinus silvestris	Föhre	30 m	○		Schnitt
Populus tremula	Aspe	30 m	○		Stock/Schnitt
Populus nigra	Pappel	30 m	○»		Stock/Schnitt
Prunus avium	Vogelkirsche	25 m	○»		Stock/Schnitt
Prunus padus	Traubenkirsche	10 m	○»		Stock/Schnitt
Prunus spinosa	Schwarzdorn	3 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Quercus robur	Stieleiche	35 m	○		Stock/Schnitt
Quercus petraea	Traubeneiche	40 m	○		Stock/Schnitt
Rhamnus catharticus	Kreudorn	4 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Ribes alpinum	Johannisbeere	1.5 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
rosa canina	Hundsrose	3 m	○		Stock/Schnitt
Salix sp.	div. Weidenarten	bis 30 m	○	geeignet	Stock/Schnitt
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6 m	○»		Stock/Schnitt
Sorbus aria	Mehlbeere	15 m	○»		Stock/Schnitt
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	15 m	○»		Stock/Schnitt
Sorbus torminalis	Elsbeere	15 m	○»		Stock/Schnitt
Taxus baccata	Eibe	20 m	»●	geeignet	Schnitt
Tilia cordata	Winterlinde	30 m	»●		Stock/Schnitt
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	30 m	»●		Stock/Schnitt
Viburnum lantana	Wolliger Scheeball	4 m	○»	geeignet	Stock/Schnitt
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	3 m	○»		Stock/Schnitt

**kann Allergien hervorrufen

*Stock = auf den Stock setzen

*Schnitt=
Pflegeschnitt

BODENBEDECKER

Cotoneaster integeremirurus	Gewönl. Felsenmispel	
Fragaria vesca	Walderdbeere	
Hedera helix	Efeu	immergrün
Lamium galeobdolon	Goldnessel	
Lamium album	Weisse Taubnessel	
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel	
Rubus fruticosus	Brombeere	
Rubus idaeus	Himmbeere	
Vinca minor	Immergrün	immergrün